

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. OKTOBER 1929

20. HEFT

Politik und Wohlfahrtspflege*).

Von Hans Maier, Dresden.

„Politik hat mit Wohlfahrtspflege nichts zu tun!“, ist ein Wort, das wir immer wieder zu hören haben. Von den Praktikern der Wohlfahrtspflege wird den Parlamenten der Vorwurf gemacht, daß sie von der Wohlfahrtspflege nur wenig verstehen und aus politischen Gesichtspunkten Forderungen aufstellen, aus politischen Gründen Gesetzesvorschläge beantragen und politisch motivierte Beschlüsse fassen, während doch mit Wohlfahrtspflege die Politik nichts zu tun habe. Als Sozialisten sind wir politische Menschen, die sich ein Ziel gesetzt haben, nach dem sie die Welt gestalten wollen. So müssen wir in den beiden Sätzen, daß die Welt gestaltet sein will, und daß auch die Wohlfahrtspflege an dieser Gestaltung teil hat, und dem anderen, daß Wohlfahrtspflege mit Politik nichts zu tun hat, einen Widerspruch finden. Wir wollen versuchen, einen Ausweg aus diesen widerstreitenden Sätzen zu gewinnen.

„Unter politischen Gegenständen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.“ Dieser Satz, der weitest gehend den Begriff politischer Angelegenheiten umreißt, ist der Inhalt der Entscheidung eines Strafsenats des Reichsgerichts.

Wenn dieses Urteil richtig ist — und wir alle empfinden es als richtig —, so bedeutet es, daß Wohlfahrtspflege, die sich mit den Beziehungen staatlicher Körperschaften oder staatlich subventionierter Körperschaften zu Staatsbürgern beschäftigt, eine politische Angelegenheit ist. In dem Augenblick, als das Almosen an der Kirchentür oder die Gabe an den Bettler im Hausflur zur organisierten öffentlichen Armenpflege gewandelt wurde, ist Armen- oder Wohlfahrtspflege eine politische Angelegenheit geworden. Nur die karitative Hingabe von Mensch zu Mensch ist

*) Vortrag beim Pfingsttreffen sozialistischer Fürsorger 1929.

frei von jeder politischen Einstellung. Sobald Wohlfahrtspflege staatlich oder durch gesellschaftliche Gebilde organisiert wird, fängt sie an, politische Angelegenheit zu werden. Damit komme ich zu dem ersten Satz über das Verhältnis von Wohlfahrtspflege und Politik:

Die Gestaltung der Wohlfahrtspflege ist abhängig von der politischen Auffassung,

das heißt natürlich nicht, wie die einzelne Fürsorgerin oder der einzelne Beamte die Wohlfahrtspflege ausübt, sondern die Gestaltung der Gesamtwohlfahrtspflege ist abhängig von der politischen Auffassung. Ich kann Ihnen das nicht schärfer darstellen als in einer Gegenüberstellung von Ausführungen aus zwei Büchern, die beide von ganz erheblicher Wirkung gewesen sind. Beide Bücher sind von Engländern verfaßt. Das eine ist der „Versuch über das Bevölkerungsgesetz“ von Malthus und das andere der Minderheitsbericht der englischen Sachverständigenkommission zur Vorberatung einer Reform der Armengesetze von dem Ehepaar Webb.*)

Lassen Sie mich einige Sätze aus den entscheidenden Kapiteln von Malthus vorlesen.

„Wie hart es in einzelnen Fällen scheinen mag, abhängige Armut sollte für schmachvoll gehalten werden. Ein solcher Stachel scheint absolut notwendig, um die Wohlfahrt der großen Masse der Menschen zu fördern, und jeder Versuch, diesen Stachel abzustumpfen, wird, der wohlwollendsten Absicht zum Trotz, stets seinen Zweck verfehlen. Die englischen Armengesetze haben daher zur Verarmung derjenigen Klasse von Menschen beigetragen, deren einziger Besitz die Arbeit ist. Schwerlich kann man auch annehmen, daß sie nicht mächtig zur Erzeugung der Sorglosigkeit und der Ungenügsamkeit mitgewirkt haben, die unter den Armen so auffällig, dagegen den Neigungen der kleinen Geschäftsleute so entgegengesetzt sind. Der arme Arbeiter lebt immer von der Hand in den Mund, er achtet nur auf die Bedürfnisse des Augenblicks und denkt nicht an die Zukunft. Selbst wenn sich eine Gelegenheit zum Sparen bietet, ergreifen sie sie nicht; all ihr Verdienst, soweit er nicht für die dringendsten Bedürfnisse erforderlich ist, wandert ins Bierhaus. . . . Unter den Fabrikherren herrscht allgemeine Klage, daß hoher Lohn all ihren Arbeitern zum Verderben gereiche; aber es läßt sich kaum glauben, daß diese Leute nicht einen Teil ihres Lohnes zum künftigen Unterhalt ihrer Familien zurücklegen, statt vertrinken und verlundern sollten, wenn sie nicht für den Notfall sich auf die Kirchspielunterstützung verlassen.“

Diese Gedankengänge von Malthus sind politisch auch heute noch nicht einflußlos. In den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über das Unterstützungswohnsitzgesetz haben die Malthusschen Gedankengänge eine erhebliche Rolle gespielt, und wenn Sie die Diskussionen über die Erwerbslosenunterstützung und über die Arbeitslosenversicherung verfolgen, so finden Sie, daß diese Malthusschen Auffassungen zwar in einer etwas abgeänderten Form, aber ihrem Inhalt nach immer noch als Beweisgründe gegen die Ausgestaltung der Sozialversicherung bei Erwerbslosigkeit herangezogen werden. Es sind das die Grundgedanken einer An-

*) „Das Problem der Armut“. Uebersetzt von Helene Simon und in 2. Auflage bevorwortet von Siddy Wronsky. Eugen Diederichs, Jena.

schauung, die wir mit Manchestertum bezeichnen. Und nun demgegenüber ein anderer Satz:

„Nie werden wir den vollen Nutzen aus all den glänzenden Ideen und dem hingegebenen Eifer unserer Wohltätigkeitsbestrebungen ziehen, wenn wir ihnen nicht die sichere Grundlage öffentlicher Verantwortung für Wahrung und Erzwingung einer Mindestlebenshaltung geben. Erst dann kann die Wohltätigkeit werden, was sie ihrer Wesenheit nach sein sollte: Pionier einer edleren Kultur. Erst dann könnte sie zeigen, wie und wo sich in dieser und jener Richtung das Nationalminimum erhöhen läßt, könnte sich unsere Auffassung von dem für jedes Mitglied der Gesellschaft möglichen Maß an Ordnung, Freiheit und Schönheit stetig emporsteigern.“

Beide Sätze stehen im stärksten Gegensatz, in den Worten der Webbs die gesellschaftliche Verpflichtung, ein Mindestmaß an Besitz und Kultur zu schaffen, bei Malthus polizeiliche Maßnahmen, die nur vor dem Verhungern und Erfrieren schützen sollen. In welcher Richtung nun die Wohlfahrtspflege gestaltet wird, ist eine politische Frage. Vor kurzer Zeit hat bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums der Deutschnationale und Industrievertreter Dr. Haslacher im Reichstag das Erbe des manchesterlichen Liberalismus angetreten, indem er erklärte, die Wirtschaft wünsche nicht den risikolosen Menschen. Demgegenüber stehen die Webbs und wir in unserer grundsätzlichen Auffassung auf dem Standpunkt, daß es Aufgabe der Wohlfahrtspflege ist, das Lebensrisiko des arbeitenden Menschen so klein wie irgend möglich zu gestalten. Und wenn wir auf die letzten zehn Jahre zurückblicken, so können wir sagen: dieser wirtschaftliche Liberalismus, wie er von Malthus ausging, und wie wir ihn in unseren Tagen im Kampfe gegen die Arbeitslosenversicherung finden, hat in der Gesetzgebung und Verwaltung der letzten Jahre eine schwere Niederlage erlitten. Die Entscheidung über die Gestaltung der Wohlfahrtspflege ist eine politische Entscheidung, eine Entscheidung, die zwischen dem wirtschaftlichen Liberalismus und dem Sozialismus zu fällen ist, eine Entscheidung zwischen — um ein Wort Lassalles zu gebrauchen — dem Nachtwächterstaat, der nur mit dem Schutzmann darauf achtet, daß keiner in den Besitz und das Eigentum des anderen eingreift, und dem Wohlfahrtsstaat, der zugunsten der Minderbemittelten und Notleidenden sich einsetzt. Das Wort vom Wohlfahrtsstaat, das zum Teil mit einem höhnischen Beigeschmack gegen die Neugestaltung unserer Gesetzgebung gebraucht wird, ist Programm für uns, Angriffspunkt für die Neu-Malthusianer, die Manchesterleute und diejenigen, die den risikolosen Menschen nicht wünschen. Die Entscheidung über Nachtwächterstaat oder Wohlfahrtsstaat ist die politische Entscheidung, die auch für die Gestaltung der Wohlfahrtspflege entscheidend ist.

Damit, glaube ich, den ersten Satz klargestellt zu haben. Die nähere Durcharbeitung möchte ich der Diskussion überlassen.

Nun zum zweiten Satz:

„Die Wohlfahrtspflege ist zweitens auch Mittel der Politik“,

zunächst unbewußt denen, die als wohlfahrtspflegerische Organe tätig sind und über ihre Köpfe hinwegwirkend.

Lassen Sie mich das an zwei Beispielen klarstellen. Aus der individuellen Tätigkeit wohlfahrtspflegerischer Arbeit erwachsen sozialpolitische Einrichtungen, ohne daß diese sozialpolitischen Einrichtungen schon den Schöpfern aus der Wohlfahrtspflege in ihrer Bedeutung klar vor Augen standen. Beispiele dafür sind Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge. Es war das Armenamt des Frankfurter Stadtrats Flesch, das zum erstenmal es als Aufgabe einer amtlichen Stelle ansah, Unterstützten Arbeit zu vermitteln. Aus dieser zu Beginn der 90er Jahre begonnenen Tätigkeit ist der paritätische Arbeitsnachweis und später das Arbeitsnachweisgesetz und die heutige Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung herausgewachsen. Ich bin überzeugt, daß weder Flesch noch die ersten in dieser Tätigkeit Beschäftigten sich ein solches Zukunftsbild vorgestellt haben, wie es aus ihrer Einzelarbeit entstanden ist. Eine ganz parallele Entwicklung finden Sie bei der Hilfe für die Arbeitslosen. Vordem es eine Versicherung oder Fürsorge gab, fielen alljährlich im Winter große Scharen unbeschäftigter Menschen der Armenpflege zur Last. In einigen großen Städten richteten Armenämter für diese Arbeitslosen Notstandsarbeiten ein. Aus diesen ganz vereinzelt, völlig als Liebestätigkeit geschaffenen Notstandsmaßnahmen, erwuchs eine geregelte Unterstützung. Parallel lief die Unterstützung der Gewerkschaften. Zunächst wurde versucht, die Gewerkschaftsunterstützung mit der kommunalen Fürsorge in Verbindung zu setzen (Genter System), und schließlich erwuchs aus beiden die Erwerbslosenfürsorge und die Erwerbslosenversicherung. Es sind die beiden größten sozialen Erfolge, die wir in der Nachrevolutionszeit errungen haben. Denn Hilfe für die Arbeitslosen und Arbeitsnachweis für diejenigen, die durch Arbeit ihren Lebensunterhalt finden wollen, sind die beiden stärksten Faktoren, die heute das Risiko des Arbeiters einschränken. Hier liegt ein Stück des politischen Charakters der Wohlfahrtspflege, daß sie unbewußt als Pionierin für Einrichtungen gewirkt hat, aus denen die Einschränkung des Risikos des arbeitenden Menschen erwachsen ist.

Und nun gehen wir einen Schritt weiter, die Wohlfahrtspflege wird politisches Mittel auf der Grenze zwischen Bewußtem und Unbewußtem. Ich nenne das deshalb so, weil gewisse Forderungen innerhalb der Wohlfahrtspflege nur politisch zu erklären sind, ihr politischer Charakter aber den Fordernden selbst nicht klar bewußt ist.

Wieder ein Beispiel. Die Kleinrentner wollen Versorgung. Einige bürgerliche Parteien, die von der Unmöglichkeit überzeugt sind, eine völlige Versorgung der Kleinrentner durchzuführen, verlangen eine gesonderte Kleinrentnerfürsorge außerhalb der allgemeinen Fürsorge. Hier liegt bei sehr vielen unbewußt die Forde-

rung nach klassenmäßiger Absonderung einer Schicht vor, die als einzige geschlossene bürgerliche Schicht in die Fürsorge hineingeraten ist. Es kam auch früher und heute vor, daß einzelne Deklassierte aus bürgerlichen Kreisen hilfsbedürftig wurden. Daß aber einmal eine ganze bürgerliche Schicht herabgesunken ist, ist nur als Inflationswirkung bei der Kleinrentnerfürsorge aufgetreten. Es wird, weil der Verschuldungsbegriff im Unterbewußtsein vorherrscht, eine Sonderfürsorge verlangt.

Hier ist auch die Stellung zur freien Wohlfahrtspflege zu erörtern. Das Motiv der Wohlfahrtspflege ist immer weltanschaulich bedingt. Wenn Wohlfahrtspflege die Leistung der Gemeinschaft für ihre einzelnen Glieder ist, dann kann der Verpflichtungsgrund nur weltanschaulich erklärt werden. So ist auch bei den kirchlich Eingestellten die Wohlfahrtspflege, aus der religiösen Verbindlichkeit erwachsen, dem notleidenden Mitmenschen zu helfen. Wir haben als Sozialisten Achtung vor dieser Einstellung und wollen in diese verpflichtende Verbindlichkeit nicht hemmend eingreifen. Schwieriger wird es, wenn diese religiöse Verpflichtung zur Wohlfahrtspflege mit der Auffassung vom genossenschaftlichen Staatscharakter zusammenstößt. Das wird am klarsten, wenn es sich um den Kampf um die Subventionen dieses Staates handelt. Einfach zu lösen ist es dort, wo der Staat von den freien Verbänden verlangt, daß sie die von ihm zu erfüllenden Leistungen übernehmen. Da sind Leistungen nur gegen Gegenleistung zu gewähren. Schwierigkeiten erwachsen aber aus der Frage: Wieweit soll gerade der Staat diese Aufgaben erfüllen, welche soll er selbst erledigen, welche soll er diesen religiös orientierten Verbänden überlassen? Ich glaube, für uns ist hier dieselbe Lösung möglich wie in der Schulfrage. Wie wir die weltliche Schule fordern und die religiöse Beeinflussung der kirchlichen Gemeinschaft überlassen, so wollen wir in der Wohlfahrtspflege, die eine Ersatzleistung darstellt für das, was sich der einzelne nicht selbst zu beschaffen vermag, auch sagen: der Wille dieses einzelnen soll dafür entscheidend sein, in welcher Form ihm geholfen wird. Dieser Entscheidung stehen aber vielfach politische Motive entgegen. Einmal die liberal-manchesterlichen, die eine religiöse, kirchliche oder freie Wohlfahrtspflege deshalb bevorzugen, weil sie eine Zurückdrängung der öffentlichen Hilfe bringt, der man aus den vorher genannten Gründen — Malthus! — feindlich gegenübersteht, und weil jede freie Wohlfahrtspflege den gerade von ihnen gewünschten Gnadencharakter stärker aufweist, dann, weil die freie Wohlfahrtspflege, wenigstens in ihrer Gestaltung in Deutschland, politisch stärker nach der bürgerlich-autoritativen Seite zuneigt. Das muß nicht sein, denn die freie Wohlfahrtspflege, wie sie in England oder in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gehört politisch zu den radikalsten Gruppen — ich erinnere an die Quäker —, die uns viel näher stehen als manche bürgerlichen Träger der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Bis hierher habe ich absichtlich von der Grenze des Bewußten und Unbewußten gesprochen. Wir kommen nun dahin, wo die Wohlfahrtspflege bewußt Mittel der Politik wird, nicht etwa im parteitaktischen Sinne, daß eine Partei wohlfahrtspflegerische Anträge stellt, um Wähler zu fangen, oder um nicht ihre Wähler vor den Kopf zu stoßen, sondern in einem viel weiteren politischen Sinne, daß die Wohlfahrtspflege zur bewußten politischen Gestaltung benutzt wird. Vielleicht hat, wenn ich von Wohlfahrtspflege als politischem Mittel sprach, der eine oder andere von Ihnen das Wort „panem et circenses“ in Gedanken gehabt, daß die Wohlfahrtspflege benutzt wird als Brot und Theater zum Fangen von Massen und zur Befriedigung von Massen. Darüber werden wir nachher noch ein Wort zu sprechen haben. Hier handelt es sich darum, daß die Wohlfahrtspflege als politisches Mittel im erlaubten Rahmen zum Vorwärtstreiben und zur Ergänzung unbefriedigend erscheinender sozialer Zustände dient.

Auch hier wieder Beispiele: Wenn die Wohlfahrtspflege in ihren Unterstützungsmaßstäben sich bei den Familien mit drei oder vier Kindern mit den Lohnsätzen schneidet, oder wenn die Wohlfahrtspflege gar die unteren Sätze der Arbeitslosenversicherung und auch mittlere Sätze beim Vorhandensein von mehreren Kindern überschneidet, so zeigt sich, daß hier eine gesellschaftliche Einrichtung reformbedürftig ist, weil sie der Ergänzung der Wohlfahrtspflege bedarf. Das Vorwärtstreiben der Wohlfahrtspflege hat wie beim Arbeitsnachweis und der Arbeitslosenversicherung auf dem Gebiete der Lohnpolitik seine Wirkungen ausgeübt, so bei den Heimarbeiterinnen. Wenn die Unterstützung der Wohlfahrtspflege allgemein höher ist als die Löhne der Heimarbeiter, so wird durch diese Tatsache ein Druck ausgeübt, sich nicht mehr in der bisherigen Weise zur Heimarbeit zu melden. Die Hausarbeitsausschüsse werden dann auf die Lohngestaltung Einfluß suchen.

Wir sehen also, daß der Satz, „die Gestaltung der Wohlfahrtspflege ist von der politischen Auffassung bedingt“, ergänzt wird durch den Satz: Die Wohlfahrtspflege kann, bewußt oder unbewußt, in ihrer Gestaltung politisches Mittel sein.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ernährungsfrage in Erziehungsanstalten.

Zur Psychologie der Revolten.

Es ist kein Zufall, daß alle künstlerischen Gestaltungen der Revoltenthemen den Ausbruch der Revolte an einen Konflikt um die Ernährung knüpfen. Die Empörung der Panzerkreuzer-Potemkin-Mannschaft in Eisensteins Film und die der Zöglinge in Lampes Theaterstück bricht los wegen des Zwanges, Speisen zu essen, die ihnen nicht behagen oder nicht genügen. Tatsächlich kann die

Geschichte bestätigen, daß alle Soldatenrevolten, was immer ihr tieferer Grund sei, die Ernährungsfrage zum Anlaß nehmen; bei den Zöglingsrevolten spielt sie regelmäßig eine große Rolle. Dabei handelt es sich meistens nicht um eigentliche Hungerrevolten; gewiß gibt es auch solche; aber gewöhnlich macht Hunger und Unterernährung die Menschen passiv und gefügig. Jedenfalls kann eine Revolte auch bei objektiv ausreichender Ernährung an einem Konflikt um die Mahlzeiten zum Ausbruch kommen. Immer wieder versichern die Revoltierenden, daß sie hungerten, während die Anstaltsleitungen (oder Truppenkommandanten) glaubhaft erweisen, daß die Nahrungsmenge ausreichend war. Es handelt sich nämlich bei den Anstaltsrevolten nicht in erster Linie um die Menge der Nahrung, sondern um den Zwang, den Leitung und Küche auf den Lebenstrieb ausüben.

Jeder Praktiker weiß, daß Zubereitung, Mannigfaltigkeit und Verabreichung der Speisen einen Faktor von ebenso großer Wichtigkeit darstellen wie deren Menge. Eine ausreichende Nahrungsmenge allein verhindert nicht, daß die Zöglinge sehr bald über das Essen murren, seine Qualität und (objektiv oft ungerecht) auch seine Menge ungenügend finden. Eintönige reizlose Nahrung erzeugt mit Sicherheit früher oder später mürrische Unlust, Gehässigkeit, gesteigerte Neigung zu Gewalttätigkeiten. Gilt dies schon für den erwachsenen Menschen, so steigert sich die Wirkung bei Kindern und Jugendlichen, bei Neurotikern und Kriminellen, bei Menschen auf primitivem seelischen und geistigen Niveau. Und zu äußerst heftigen Graden kann dieser Unwille anwachsen, wenn Massen von Menschen gezwungen werden, in der üblichen Form der kasernenartigen „Abpeisung“ ihren Hunger zu befriedigen: Es entsteht dann sehr leicht, durch minimale Anlässe auslösbar, die Massenstimmung der erbitterten, zu Trotz und Gewalttätigkeit neigenden Empörung, die Atmosphäre der Revolte. Anstalten, in denen die Zöglinge in dieser Weise, und wäre es noch so reichlich, mit einformiger reizloser Nahrung in zugeteilten Rationen aus undifferenzierten Massengefäßen „abgefüttert“ werden, schaffen sich nicht allein die Revoltenatmosphäre, sondern verzichten ein für allemal auf jede Möglichkeit, ihre Zöglinge erzieherisch tiefer zu erfassen und zu kultivieren.

Aber die Mannigfaltigkeit der Speisen und ihrer Zubereitung, das Essen an gedeckten Tischen aus differenzierten Gefäßen, in „Speisegemeinschaften“ verhindert auch nicht auf die Dauer das Umsichgreifen von Mißstimmung, Nörgelei und Auflehnung. Leider ist die Zahl von Anstalten, die den Fortschritt zu dieser untersten Stufe der Essenkultur gemacht haben, noch sehr gering und die Pädagogik noch zu hochmütig, diesem „niedrigen“ Thema Aufmerksamkeit zu schenken. Die mangelnde Erfahrung der Pädagogen kann aber jeder aus seiner Selbstbeobachtung ersetzen, der längere Zeit etwa in einem Restaurant Menü essen mußte. Anfangs ist alles gut,

ausreichend und billig, aber auch bei unveränderter Küche werden die Gerichte immer ungenießbarer, die Portionen immer kleiner und teurer, bis der Gast revoltiert und einen anderen Mittagstisch aufsucht. Diese eigenartige psychologische Wirkung (Abscheu, Mißstimmung und Auflehnung) liegt am Moment des Zwanges. Daß sie gezwungen sind, eben dies zu essen, was die Küche ihnen vorsetzt, eben so zubereitet, wie die Küche es für richtig hielt, dies ertragen viele Menschen nicht, und ohne sich der Ursache bewußt zu sein, empfinden sie bloß ärgerlich, daß das Essen ihnen verleidet sei. Sie lehnen sich gegen die Diktatur der Küche auf und suchen den Grund für ihre Empörung in Menge und Zubereitung der Speisen. Freilich sind nicht alle Menschen gleich empfindlich: Aber Kinder haben allgemein entsprechend ihrem größeren natürlichen Interesse für alles, was mit der Mundzone und der Ernährung zusammenhängt, eine sehr intensive Auflehnung gegen jede Diktatur der Küche; sie wollen teilhaben an der Zubereitung, sie wollen freie Wahl haben, sie wollen mitbestimmen bei der Verteilung. Die so überaus häufigen Eßstörungen aller Art bei Kindern, deren Nahrung nichts zu wünschen übrig läßt, all die sogenannten „Unarten“ beim Essen sind entstellte Zeugen dieser Auflehnung, die an unscheinbarsten Verboten ausbrechern kann. In der Anstalt ist diese Diktatur der Küche verschärft, weil sie sich auch noch auf die Menge bezieht (Rationierung), weil alle möglichen pädagogischen Forderungen mit dem Essen verknüpft werden, die mit ihm an sich nichts zu tun haben, und für den Zögling die Zwangssituation nur noch fühlbarer machen, in der er sich bei der Befriedigung seines Lebenstriebes befindet: Gebete, Stille, Haltungsvorschriften usw. Sie wirkt schließlich geradezu revoltierend, wenn gar noch Neidmotive sich einschleichen können, wenn also etwa zweierlei Küche für Zöglinge und Erzieher geführt wird. (Hier berühre ich zwar einen heiklen Punkt der Erzieherpsychologie, aber es muß gesagt sein, daß zweierlei Küche im Rahmen einer Anstalt psychologisch absolut unzulässig ist. Eben der Widerstand, den diese selbstverständliche Forderung oft bei Erziehern findet, zeigt, wie groß die Bedeutung ist, die uneingeständenerweise jeder seiner Freiheit — und wäre sie nur relativ — gegenüber der Küche beimißt.

All diese Tatsachen erhalten vermehrtes Gewicht, wenn es sich — wie in der Anstaltserziehung regelmäßig — um Zöglinge handelt, deren seelische Struktur primitiv oder gestört ist. Für sie kann der Zwang bei der Ernährung von überragender seelischer Bedeutung werden, weil sie den Ernährungsfragen bewußt und unbewußt, offen und heimlich, ein unvergleichlich hohes Maß von Intensität widmen. Bei ihnen ist insbesondere alles Lieben und Geliebt, werden in den „Dialekt“ des Mundes und des Magens übersetzt: „Wer meine Essensfreiheit schützt, liebe ich; den liebe ich wieder. Wer meine Essensfreiheit einschränkt, der haßt mich; den hasse ich wieder.“

So lautet die unbewußte Grundgleichung, mit der sie ihre Beziehungen zur Umwelt zu regeln pflegen. Zwang in Essensdingen führt bei ihnen leicht zu solcher Empörung oder Verzweiflung, zu Revolte oder stumpfer Depression, weil sie diesen Zwang wie einen Liebesmangel, wie Liebesenttäuschung oder Liebesentzug erleben.

Die Pädagogik pflegt gegenüber den Ernährungsinteressen der Zögling einen sehr einfachen Standpunkt einzunehmen: Maßlosigkeit, Gier, Naschhaftigkeit, Nörgelei, Disziplinlosigkeit usw. Nach dieser negativen Bewertung glaubt sie das Recht zu haben, sich ihren „höheren Aufgaben“ widmen zu können. Aber Kinder und Jugendliche, bei denen sich die Ernährungsfrage unbewußt mit Liebesfragen verknüpft hat, bei denen sie also nicht nur zur körperlichen, sondern auch zur seelischen Lebensfrage geworden ist — und das ist bei vielen Anstaltszöglingen der Fall, bei allen möglich — sind überhaupt nicht wirklich erziehbar, ehe nicht ihre Bindung an die Mund- und Mageninteressen aufgelöst wurde. Diese Bindung ist nicht wünschenswert, das Kind soll auf ein höheres Niveau gehoben werden, es sollte die Ueberempfindlichkeit gegen den nie ganz vermeidbaren Zwang überwinden usw. — in diesen Zielen stimmen wir auch mit der landläufigen Anstaltspädagogik überein. Wie aber sind sie erreichbar? Nicht in der heute noch fast ausschließlich geübten Weise: diese Lebensfrage der Zöglinge wird von den Erziehern entwertet und übersehen, die Kinder werden sich selbst überlassen, sie müssen mit ihren Trieben selbst fertig werden, und noch überdies unter dem erschwerenden Regime der harten Diktatur einer mageren Küche im empörenden oder deprimirenden „Massenabfütterungsbetrieb“. Diese Methode hat lediglich zur Folge, daß die Kinder völlig unerzogen bleiben, eine dünne Dressurschicht überdeckt den pädagogischen Mißerfolg, bis eine Revolte beweist, daß nicht einmal die oberflächliche Dressur gelang. Erfolg verspricht lediglich die radikale Abkehr von dieser unehrlichen, alten Erziehungsgesinnung. Die Triebe des Zöglings müssen vor allem von den Erziehern offen als Recht anerkannt werden. Die Ernährungsfrage in der Anstalt ist weder Angelegenheit der Leitung noch der Verwaltung, noch der Küche, sondern sie ist die gemeinsame Sache aller; eine Lebensaufgabe der gesamten Anstalt, die in arbeitsteiliger Organisation von allen zusammenwirkend bewältigt werden muß, die von allen mitbestimmt, kontrolliert und fortschreitend verbessert werden muß. An Stelle der Diktatur der Küche muß die Demokratie der Gesamtheit treten.

Wie das „neue“ Wohlfahrtspflegegesetz vom Thüringer Landtag verabschiedet wurde!

Von Emma Sachse, Altenburg.

Um den Inhalt des vom Thüringer Landtag verabschiedeten „neuen“ Wohlfahrtspflegegesetzes richtig verstehen zu können, ist ein Hinweis auf die Entstehungsgeschichte sowohl des vorliegenden als auch des „verflossenen“ Wohlfahrtspflegegesetzes angebracht.

Das erste Wohlfahrtspflegegesetz wurde im Jahre 1922 vom Thüringer Landtag unter einer sozialistischen Regierung geschaffen. Das Gesetz, das ideell, organisatorisch und finanziell für Thüringen die Materie regelte, trat am 20. Juni 1922 in Kraft und verankerte als obersten Grundsatz:

„§ 1. Als Wohlfahrtspflege im Sinne des Gesetzes gilt die Förderung des Volkswohls in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht.

§ 2. Die Wohlfahrtspflege ist, soweit sie nicht das Reich oder der Staat ausüben, Aufgabe der Kreise und Gemeinden.“

Die Leitung und Aufsicht über das gesamte Wohlfahrtswesen des Landes lag nach § 4 beim Wirtschaftsministerium. Ein hier gebildeter Landesausschuß, der sich in Vorstand und Beirat gliederte, sollte in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Außerdem sollte die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgen. Alle nach dem Gesetz in Frage kommenden Wohlfahrtsämter und Fachausschüsse waren im Landesausschuß vereinigt.

Der gute Zweck, den die damalige sozialistische Thüringer Regierung mit dem Wohlfahrtspflegegesetz verfolgte, scheiterte leider an der Einstellung der politisch rechts orientierten Kreise. Nach der Tendenz dieses Gesetzes sollten möglichst viele Glieder des Volkes an der Wohlfahrtspflege interessiert werden. Aber da diese es am guten Willen fehlen ließen, ja sogar die Mittel zur Durchführung einer vernünftigen Wohlfahrtspflege verweigerten, mußte der Aufbau dieses so notwendigen sozialen Zweiges scheitern. Die politischen Gegner verschanzten sich hinter die billige Ausrede, daß das 1922 geschaffene Gesetz an Ueberorganisation gelitten habe. Jedoch dort, wo wirklich sozialer Geist in der Verwaltung waltete, haben die nach dem Gesetz (§§ 5 und 11) in Frage kommenden Kreiswohlfahrtsämter und die Ortspflegeausschüsse die Berechtigung des Gesetzes voll und ganz anerkannt.

Möglichst für jede Gemeinde (bei kleineren Gemeinden durch Gemeindefürsorgerinnenbezirke) sollte die Anstellung von Gemeindefürsorgerinnen im Wege des Dienstvertrages erfolgen.

Nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des Wohlfahrtspflegegesetzes war die Anstellung von Kreisfürsorgerinnen geregelt. Danach

durften nur staatlich anerkannte Kreisfürsorgerinnen angestellt werden. Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kreisfürsorgerin war die Ablegung einer Prüfung erforderlich. Jedoch war weiter Spielraum für die Anstellung von Kreisfürsorgerinnen gegeben, soweit diese durch ihre praktische Tätigkeit bisher mit Erfolg tätig waren, und ihnen aufgegeben wurde, ihre Ausbildung durch besondere Kurse zu ergänzen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß dem Wohlfahrtsgesetz von 1922 nicht das Odium anhaftete, daß Wohlfahrtspflege nicht gleichbedeutend mit Armenfürsorge sei.

Der § 3 sagte ganz klar:

„Auf die Wohlfahrtspflege finden die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege keine Anwendung. Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln an einzelne zu Wohlfahrtzwecken gemacht werden, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützung.“

Zu all den zur Erfüllung von Wohlfahrtsaufgaben erforderlichen Mitteln der Kreiswohlfahrtsämter sollte der Staat nach § 19 Zuschüsse leisten, deren Höhe alljährlich im Haushaltsplan des Staates festgesetzt werden sollten.

Das war im wesentlichen der Inhalt des Wohlfahrtspflegengesetzes vom 20. Juni 1922. Namhafte Personen, die infolge ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens Gelegenheit hatten, das Gesetz praktisch anzuwenden, versichern die Brauchbarkeit und die guten Auswirkungen des Gesetzes in der Praxis. Die immer wiederkehrende Behauptung bürgerlicher Kreise, daß ihre Einrichtungen, als Caritasverband, Innere Mission und andere auf christlicher Grundlage „arbeitende“ Körperschaften, durch das Gesetz an der Mitarbeit gehindert seien, ferner der Vorwurf, daß eine „Ueberorganisation“ das Gesetz belaste, waren für die Ordnungsbundregierung Grund genug, um bereits im Jahre 1924 einen Entwurf zu einem neuen Wohlfahrtspflegengesetz auszuarbeiten. Diesem Entwurf war das Schicksal beschieden, daß er im Stadium der Vorarbeit stecken blieb und gar nicht an den Landtag gelangte. Offenbar ging auch dieser Entwurf den Rechtsparteien noch zu weit, so daß die Regierung nahezu drei Jahre brauchte, um dem Landtag am 2. November 1926 den Entwurf eines „neuen“ Wohlfahrtspflegengesetzes zugehen zu lassen.

Im Dezember 1926 erhob der Gesetzgebungsausschuß den Entwurf zum Gesetz, dessen Verabschiedung aber durch die Auflösung des Dritten Thüringer Landtags verhindert wurde.

Im März 1928 kam endlich der Entwurf erneut an den Landtag. Durch die Abwesenheit von zwei Abgeordneten der Rechten gelang es diesmal noch, die Vorlage abzulehnen. Die Regierungsvorlage erschien jedoch den bürgerlichen Parteien wichtig genug, um sie nunmehr als Gesetz am 27. Februar 1929 vom Landtag verabschieden zu lassen.

Wenn reaktionäre Kräfte bei der Umgestaltung sozialer Gesetze walten, kann keine Humanität sich entfalten und so ist es kein Wunder, wenn das vorliegende „neue“ Wohlfahrtspflegengesetz bei der Arbeiterschaft keinen Anklang finden wird, weil es inhalt- und wertlos ist. Besonders § 6 des Gesetzes zeigt deutlich, wohin der Weg in Thüringen gehen soll. Die Begründung der Regierung, wonach seit Inkrafttreten des Wohlfahrtspflegengesetzes vom 20. Juni 1922 große Gebiete der Wohlfahrtspflege reichsrechtlich geregelt seien und dadurch das Gesetz seine Geltung verloren habe, kann allein nicht stichhaltig sein. Nach unserer Auffassung ist ein Wohlfahrtspflegengesetz selbst dann noch

wirksam, wenn es die nicht im Rahmen reichsrechtlicher Bestimmungen festgelegten Wohlfahrtsaufgaben klar wiedergibt. Weiter erklärte die Regierung:

„Auch die gesammelten praktischen Erfahrungen, sowie finanzielle Gründe machen eine Abänderung der jetzigen Organisation im Sinne der Vereinfachung notwendig.“

Die Gründe der Regierung erwiesen sich als nicht stichhaltig, sonst hätte sie die Abänderungsanträge der SPD. befürworten müssen. Die Rechtsmehrheit des Landtags hätte sie annehmen müssen. Bei der Beratung des Gesetzes zeigte sich aber, daß es der Regierung vor allem darauf ankam, dem § 6 des Gesetzes Geltung zu verschaffen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 6.

„I. Die Verwaltungsstellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sollen die freie Wohlfahrtspflege unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters unterstützen, anregen und zur Mitarbeit heranziehen, um ein planvolles Ineinandergreifen der gesamten Wohlfahrtspflege sicherzustellen.

II. Sie können die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an bewährte Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, sofern diese damit einverstanden sind.“

Obwohl die Uebertragung der Geschäfte oder Gruppen von Geschäften eine „Karu“-Bestimmung ist, mußte sie doch das berechtigte Mißtrauen der SPD.-Fraktion wachrufen. Bei dem politischen Kurs, der seit 1924 in Thüringen eingehalten wird, und besonders bei dem Geist, der noch heute die meisten öffentlichen Kreis- und kommunalen Wohlfahrtsstellen gefangen hält, wird man sich die Erledigung von Wohlfahrtsaufgaben sehr leicht machen und diese einfach — den privaten Vereinen übertragen. Dort ist auch die Arbeiterwohlfahrt noch gar nicht oder sehr schwach vertreten.

Das Mißtrauen der SPD.-Fraktion wurde aber noch mehr verstärkt, als der Vertreter der Volkspartei hierzu folgendes betonte:

„Das ist ja gerade unser (der Rechtsparteien) Wille, daß die Kirche, die Innere Mission und die Vaterländischen Frauenvereine noch mehr als bisher zur Mitarbeit herangezogen werden.“

Im weiteren besagt das neue Wohlfahrtspflegegesetz noch folgendes:

„Oberste staatliche Verwaltungsstelle für die Wohlfahrtspflege ist das Ministerium des Innern.

Beim Ministerium des Innern wird ein Landesausschuß für Wohlfahrtspflege gebildet, der aus einem Vertreter des Ministeriums als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Land- und Stadtkreise und vier in der Wohlfahrtspflege erfahrenen und bewährten Personen als Mitgliedern besteht.“ (§ 1.).

Die Mitglieder werden nach dem Gesetz auf vier Jahre berufen. Sie arbeiten ehrenamtlich. In Anlehnung an die am 8. Juli 1926 geschaffene Gemeinde- und Kreisordnung, wonach auch die Gemeinderäte auf vier Jahre gewählt werden, regelt auch der § 2 die Wohlfahrtspflege bei den Gemeinden. Ihnen wird nach Maßgabe der Paragraphen 69, 70, 109 der Gemeinde- und Kreisordnung zur Pflicht gemacht, einen Verwaltungsausschuß zu bilden, dem der hauptamtliche Kreisarzt, die Kreisfürsorgerin und in der Wohlfahrtspflege erfahrene Personen angehören müssen.

Im § 3, Abs. I wird bestimmt: „Jeder Kreis hat als Abteilung seiner Verwaltung ein Wohlfahrtsamt zu errichten.“

Abs. II: „Das Wohlfahrtsamt führt die von dem Verwaltungsausschuß (§ 2) zu erfüllenden Aufgaben der Wohlfahrtspflege durch.

§ 4 lautet: „Jeder Kreis hat eine Kreisfürsorgerin und die zur wohlfahrtspflegerischen Versorgung des Kreises erforderliche Anzahl von Fürsorgerinnen anzustellen. Die Kreisfürsorgerin muß, die anderen Fürsorgerinnen sollen nach Möglichkeit die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin besitzen.“

Schließlich sieht § 5 wie beim Kreis so bei den Gemeinden zur Erfüllung von Wohlfahrtsaufgaben Verwaltungsausschüsse vor.

§ 7 läßt die landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 durch das Gesetz unberührt. § 8 sieht vor, daß Ausführungsbestimmungen erlassen werden können und § 9 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, das nach Ablauf von 14 Tagen des Ausgabetales nach der Beschließung am 27. Februar, also am 22. März 1929, Gesetzeskraft erlangt.

Diese in jeder Beziehung recht dürftig ausgefallene Gesetzesvorlage entspricht den Bedürfnissen der Wohlfahrtsunterstützungsberechtigten in keiner Weise. Deshalb versuchte die SPD-Fraktion, durch Stellen von Verbesserungsanträgen das Gesetz anpassungsfähiger zu gestalten: Sie stellte dazu folgende Anträge:

1.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag, mit Rücksicht auf die völlig im Flusse befindliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens den Antrag Nr. 284 zurzeit abzulehnen.

2.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag, den Antrag Nr. 284 mit der Maßgabe der Regierung zu überweisen, unter Berücksichtigung des Gedankens der Rationalisierung der Gesetzgebung und Verwaltung den Entwurf eines umfassenden Wohlfahrtspflegengesetzes anzuarbeiten, in dem

1. die jetzt verstreuten Bestimmungen zur Ausführung des RIWO., des JRO., der Fürsorgepflichtverordnung und anderer reichsrechtlicher Bestimmungen zur Wohlfahrtspflege zusammengefaßt und vereinheitlicht werden;
2. einfache und klare Vorschriften über die danach noch landesrechtlich zu ordnende Wohlfahrtspflege geschaffen werden;
3. die Verwaltungsstellen, die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren für alle Teile der Wohlfahrtspflege vereinheitlicht wird;
4. das gesamte Wohlfahrtswesen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Selbstverwaltung überwiesen wird;
5. private Organisationen nur als Helfer der öffentlichen Wohlfahrtspflege zugelassen werden;
6. die Ausbildung des Wohlfahrtspflegepersonals geregelt wird.

Soweit sich dabei ein Bedürfnis für die reichsrechtliche Regelung einzelner Fragen ergibt, wird die Regierung ersucht, im Sinne einer solchen Regelung beim Reich vorstellig zu werden.

3.

Einzel-Anträge.

Zu § 1:

1. Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind:
 1. Fürsorge nach § 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 100);
 2. die Förderung der Jugendwohlfahrt nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I, S. 633);
 3. die Gefährdetenfürsorge;
 4. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;
 5. Wohnungspflege;
 6. die Bekämpfung der Tuberkulose;
 7. die Bekämpfung des Alkoholismus und die Trinkerfürsorge;

8. die Krüppelhilfe;
 9. die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Ertaubte und Stiehe;
 10. die Fürsorge für Schwachsinnige, Idioten, Fallsüchtige und Geisteskranke;
 11. die Wanderfürsorge;
 12. Die Straftassenpflege.
- II. Die öffentliche Wohlfahrtspflege soll nach Maßgabe ihrer Kräfte insbesondere fördern:
1. das Samariterwesen;
 2. die gemeinnützige Rechtsberatung.
- III. Mittel der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Erreichung der in §§ 2 und 3 bezeichneten Zwecke sind:
- a) Schaffung allgemeiner Einrichtungen, die der Verwirklichung der gesetzlichen Ziele der Wohlfahrtspflege dienen;
 - b) Schaffung von Einzelmaßnahmen, die für die Einzelunterstützung Bedürftiger bestimmt sind.

Zu § 1a:

I. Beim Ministerium des Innern wird ein Landesausschuß für Wohlfahrtspflege gebildet, der aus einem Vertreter des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Stadt- und Landkreise, zwei Vertretern des Landesverbandes Thüringischer Krankenkassen, zwei Vertretern des Landesamts und je zwei Vertretern der Arbeiterwohlfahrt und der übrigen Wohlfahrtsvereinigungen besteht.

II. § 1 III wird II.

Zu § 2:

- I. Jeder Kreis hat als Abteilung seiner Verwaltung ein Wohlfahrtsamt zu errichten. Größere Kreise können mehrere Wohlfahrtsämter, benachbarte Kreise im Wege des Zweckverbandes (§ 127 u. ff. GVO.) ein gemeinsames Wohlfahrtsamt errichten.
- II. Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege haben Kreis und Gemeinden Wohlfahrtsausschüsse zu bilden.
- III. Dem Wohlfahrtsausschuß beim Kreis müssen der hauptamtliche Kreisarzt und die Kreisfürsorgerin sowie Vertreter der in Ziffer Ia genannten Organisationen angehören. Dem Wohlfahrtsausschuß in der Gemeinde müssen angehören ein in der Fürsorge arbeitender Arzt, die Fürsorgerin und die oben genannten Personen.
- IV. Der Wohlfahrtsausschuß hat das Wohlfahrtsamt und die Gemeinde sowie freiwillige Wohlfahrtsarbeit ausübende Stellen zu unterstützen, Anregungen zu geben oder Anträge zu stellen.

Zu § 4:

- I. Möglichst für jede Gemeinde des Landes sollen für die Wohlfahrtspflege eine oder mehrere Gemeindefürsorgerinnen bestellt werden. Diese unterstehen der Aufsicht des Kreises.
- II. Jeder Kreis hat eine Kreisfürsorgerin anzustellen. Die Kreisfürsorgerin muß, die anderen sollen in der Regel die staatliche Anerkennung besitzen.
- III. Die Anstellung von Gemeindefürsorgerinnen erfolgt durch die Kreisvertretung im Wege des Dienstvertrages.

Zu § 6:

1. Die Kosten der Wohlfahrtspflege fallen, soweit sie nicht durch Reichszuschüsse, durch Zuwendungen von anderen Körperschaften oder Personen gedeckt werden, den Kreisen zur Last.
2. Der Staat leistet für die freiwillig übernommenen Wohlfahrtsaufgaben der Wohlfahrtsämter (Wohlfahrtsausschüsse) Zuschüsse, deren Höhe alljährlich im Haushaltsplan eingesetzt wird.
3. Die Kosten der Wohlfahrtsausschüsse für besondere Ausgaben (Entschädigung) werden durch die Gemeinden getragen.
4. Die persönlichen Lasten der Gemeindefürsorgerinnen gelten als Lasten des Wohlfahrtsamts. Die sachlichen Kosten tragen die Gemeinden.

Absatz II der Regierungsvorlage ist zu streichen!

Weimar, den 7. Februar 1929.

Diese Anträge, von denen selbst der Regierungsvertreter erklärte, daß manches Brauchbare darin enthalten sei, wurden von der bürgerlichen Mehrheit sämtlich abgelehnt. Damit gaben sie dem Gesetz einen reaktionären, politisch einseitigen Charakter.

Das Gesetz war in dieser Form für die SPD-Fraktion unannehmbar. Sie ließ schließlich, veranlaßt durch das Verhalten der bürgerlichen Parteien, durch die Genossin Sachse folgende Erklärung abgeben:

„Die sozialdemokratische Landtagsfraktion sieht davon ab, ihre Stellungnahme zum Wohlfahrtspflegegesetz noch einmal ausführlich im Landtag darzulegen. Sie hat das wiederholt seit dem Jahre 1926 getan. Sie verspricht sich auch von einer Wiederholung ihrer Haupt- und Änderungsanträge gegenüber der böswilligen und starrsinnigen Haltung bestimmter bürgerlichen Gruppen dieses Hauses, die trotz besserer Einsicht und obgleich die Regierung selbst von der Richtigkeit wesentlicher Grundgedanken der sozialdemokratischen Anträge überzeugt ist, diese Anträge im Ausschuss niedergestimmt haben, keinen Erfolg.

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion hält es aber für notwendig, vor der Schlußabstimmung über das Gesetz folgendes festzustellen:

1. Das Gesetz widerspricht dem von bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden aufgestellten Grundsatz der Rationalisierung der Gesetzgebung und der Vereinfachung der Verwaltung. Anstatt eine Zusammenfassung des für das Wohlfahrtswesen geltenden Rechts zu bringen, wird dieses Recht durch das Gesetz weiter zersplittert und die praktische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere durch die kommunalen Wohlfahrtsbehörden nicht vereinfacht, sondern erschwert.

2. Die auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens nötige Selbstverwaltung wird durch die Abordnung von Staatsbeamten in Selbstverwaltungsorgane und durch eine große Unklarheit über die Zuständigkeit, das Verwaltungsverfahren und die Rechtsmittel dieser Behörden außerordentlich eingeschränkt.

3. Die durch die Fürsorgepflichtverordnung errichteten Behörden werden durch das Gesetz überhaupt nicht berührt. Dadurch entsteht ein Nebeneinander von Verwaltungsstellen im Wohlfahrtswesen, das in eine gesetzlich organisierte Anarchie ausarten muß.

4. Gegenüber den völlig im Flusse befindlichen Verhältnissen auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens ist das Gesetz zeitlich nur von sehr geringem Wert und wird bald einer anderen Gesetzgebung Platz machen müssen.

5. Besonders bedauerlich aber ist, daß, obgleich bei der sonst von der bürgerlichen Rechten so oft betonten konfessionellen Geschlossenheit Thüringens dazu keinerlei politische Notwendigkeit vorliegt, wichtige Zweige der Wohlfahrtspflege im ganzen durch § 6 Absatz II privaten Organisationen übertragen werden sollen. Das bedeutet eine freiwillige Aufgabe der Staatshoheit, die der Gesamtentwicklung, alle tätigen Volkskräfte im Staate zusammenzufassen, widerspricht, und entgegen dem Grundsatz der Demokratie und der Selbstverwaltung alle Staatsbürger zu den öffentlichen Aufgaben heranzuziehen, bedeutungsvolle Staatsfunktionen auf kleine konfessionelle Kreise überträgt.

Vom sozialen Standpunkt soll dabei erreicht werden, daß die Hilfsbedürftigen, die in ihrer übergroßen Mehrheit Angehörige der Arbeiterklasse sind, wieder zum Objekt der Wohlthätigkeit bürgerlicher Vereine gemacht und damit in geistige Abhängigkeit zur bürgerlichen und kirchlichen Weltanschauung gebracht werden.

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion muß deshalb das Wohlfahrtsgesetz als ein den Bedürfnissen der Vereinfachung der Verwaltung widersprechendes, in seiner Gesinnung und praktischen Auswirkung reaktionäres Machwerk bezeichnen und lehnt aus diesem Grunde das Gesetz ab.“

Das erste deutsche Jugenderholungsheim.

In den letzten Jahren ist in den Vordergrund der sozialpolitischen Forderungen von Gewerkschaften und Jugendverbänden mehr und mehr das Verlangen nach ausreichender Erholungszeit für die werktätige Jugend getreten. Immer deutlicher zeigt sich vom körperlichen wie vom seelischen Standpunkt aus die Notwendigkeit, gerade den 14- bis 21jährigen die Möglichkeit einer längeren Entspannung zu geben. Allzu kras ist ja der Uebergang von der Schulzeit mit ihren häufigen Ferienwochen zur Berufstätigkeit mit ihren weit gesteigerten Ansprüchen einerseits, dem fast vollkommenen Fortfall zusammenhängender Freizeit andererseits. Bedenkt man noch, daß diese ersten schwersten Jahre der Erwerbstätigkeit gerade in die Zeit der körperlichen und seelischen Reifung mit all ihren Krisen fallen, so erkennt man, wie brennend dieses Problem für die Jugend, für die gesamte Entwicklung der künftigen Generationen ist.

Bei unseren Forderungen wurde uns häufig entgegengehalten, daß eine Ferienzeit der werktätigen Jugend heute verhältnismäßig wenig nutzen würde, da sie ja doch keine Möglichkeit hätte, sie zu wirklicher Erholung zu verwenden. Dieser Einwand war nicht ganz unberechtigt. Wenn auch durch die Errichtung von Jugendherbergen, Naturfreundeheimen usw. manche Möglichkeit zum Wandern und Reisen geschaffen worden ist, so war doch gerade für die sehr erholungsbedürftige Jugend nicht viel Geeignetes vorhanden. Aus dieser Erkenntnis erwuchs der Plan, ein Jugenderholungsheim modernster Art zu schaffen. In sehr kurzer Zeit ist diese Absicht, allen Schwierigkeiten zum Trotz, verwirklicht worden: vor einigen Wochen wurde auf der Endlerkuppe bei Ottendorf in der Sächsischen Schweiz das erste deutsche Jugenderholungsheim eröffnet.

Als Träger dieses Werkes haben sich mannigfache Organisationen zusammengefunden. Unter der Führung des Landesausschusses Sachsen der Deutschen Jugendverbände ist ein Verein zur Förderung von Jugenderholungsheimen geschaffen worden, dem die führenden gewerkschaftlichen Organisationen, eine große Anzahl Orts- und Betriebskrankenkassen, eine Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden, der Berufsschullehrerverband sowie weitere Organisationen und Einzelpersonen angehören. Auch der sächsische Staat ist durch die Landesversicherungsanstalt ebenso wie eine Reihe von Kommunen an dem Werke beteiligt.

Das so geschaffene Jugenderholungsheim Ottendorf ist eine Einrichtung, die wohl in jeder Hinsicht als mustergültig bezeichnet werden kann. Der Dresdener Architekt Kurt Bärbig, ein Parteigenosse, hat einen Bau geschaffen, der in der Architektur wie in der Inneneinrichtung die Ideale der Schönheit und Zweckmäßigkeit in vollkommenster Weise vereinigt. Die Schönheit aller Formen und Farben vom Türgriff bis zum Beleuchtungskörper soll erzieherisch und geschmacksbildend auf die junge Generation wirken.

160 Jugendliche können hier gleichzeitig Erholung finden; in der Regel sollen zu gleichen Hälften Mädchen und Jungen aufgenommen werden. Um trotz dieser großen Zahl ein wirkliches Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, ist das Heim nach Bau und Raumeinteilung in acht Gruppen von je 20 jungen Menschen aufgelöst, die zusammen mit einem Jugendleiter oder einer Jugendleiterin eine sogenannte Familie bilden. Jede Familie hat ihren eigenen Tagesraum, ihren eigenen Waschraum, ihren

eigenen Schlafsaal, der jeweils durch geschickte Aufstellung der Betten in kleine zimmerartige Kojen mit je zwei Betten verwandelt worden ist. Dadurch und durch die frischen, leuchtenden Farben ist der übliche schlafsaalmäßige Charakter vollkommen vermieden worden, so daß sich hier jeder für eine Reihe von Wochen wohlfühlen kann.

Die Zusammenfassung der Familien zur großen Gemeinschaft erfolgt zunächst morgens bei rhythmischer Gymnastik, für die ein prächtiger, aus dem Bodenraum gewonnener Saal zur Verfügung steht. Dann wieder des Mittags bei der gemeinsamen Mahlzeit im großen Festsaal, die mit gemeinsamen Liedern und irgendeinem aufmunternden Vorspruch eingeleitet wird. Für den Abend sind mannigfache Möglichkeiten geboten: Radio, Film- und Lichtbildapparat, Bühne und Musikinstrumente stehen zur Verfügung. Eine trefflich ausgewählte, vom ADGB gestiftete Bibliothek und ein Raum mit Tageszeitungen können alle geistigen Bedürfnisse befriedigen.

Fügen wir noch hinzu, daß die landschaftliche Umgebung des Heimes reizvoll und abwechslungsreich ist, daß alle technischen Einrichtungen (Küche, Waschanlagen usw.) auf der Höhe der modernsten Technik sind, so sehen wir, daß alle äußeren Voraussetzungen für ein segensreiches Wirken dieses Heimes gegeben sind. Dennoch bleiben — worüber sich der Leiter, Dr. Karl Wilker, und seine verständnisvollen Helfer vollkommen klar sind — große innere Schwierigkeiten zu überwinden. Worin liegen sie?

Nach dem Willen aller an diesem Werk beteiligten Kreise, vor allem auch der Jugendverbände, soll der Aufenthalt in Ottendorf nicht nur körperliche Erholung, sondern auch seelische Erfrischung, Anregung zum Gemeinschaftsleben, Aktivisierung der Jugend in sozialer Hinsicht mit sich bringen. So wenig irgendeine parteipolitische Beeinflussung bei dem ganzen Charakter des Heimes und seiner aus allen Lagern kommenden Besucher beabsichtigt sein kann, so sehr besteht doch der Wille, in diesen Wochen des Aufenthaltes in Ottendorf den jungen Menschen einen Anstoß zu sozialer Betätigung im Interesse des menschlichen Fortschritts zu geben.

Dieser Arbeit stehen aber vorläufig große Schwierigkeiten entgegen, weil die jungen Menschen in der Regel nur 3 bis 4 Wochen in Ottendorf weilen, eine Zeit, die gerade ausreicht, die körperliche Erschlaffung zu überwinden und das ungeheure Schlafbedürfnis für eine Zeit zu befriedigen, die aber — seelischer und sittlicher Beeinflussung unbedingt zu kurz ist. Mit einem gewissen Erschrecken kann man schon aus den Erfahrungen der ersten Wochen feststellen, wie gering das Interesse weiter Kreise der unorganisierten Jugend für alle über Sport und egoistische Bedürfnisse hinausgehenden Fragen ist. Die bisherigen Erfahrungen lassen den Wunsch dringend erscheinen, die Aufenthaltsdauer auf mindestens 4 bis 6 Wochen zu verlängern, wodurch natürlich auch — der entscheidende Gesichtspunkt für die Krankenkassen! — die körperliche Erholung viel gründlicher und damit anhaltender würde. Ebenso muß man die Hoffnung haben, daß in Zukunft recht viele Jugendliche aus den Kreisen der Jugendbewegung den Weg nach Ottendorf finden mögen, um als belebendes Element unter ihren Kameraden zu wirken.

In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, wer eigentlich nach Ottendorf gehen kann. Vorläufig steht das Heim nur für die werktätige Jugend Sachsens zur Verfügung, aber man hofft, daß in kürzester

Zeit Preußen und andere deutsche Länder ebenfalls zur Errichtung von Jugenderholungsheimen schreiten werden, und dann wird ein Austausch zwischen den Landesteilen, von besonderem gesundheitlichen wie seelischen Wert sein. Die bisherigen Bewohner von Ottendorf wurden meist von Krankenkassen, städtischen Wohlfahrtsämtern usw. dorthin entsandt. Doch kann auch jeder werktätige Jugendliche von sich aus nach Ottendorf gehen, wobei allerdings der Tagessatz von 3,50 Mk. in den meisten Fällen ein schmerzliches Hindernis bieten wird. Es besteht die Hoffnung, durch den Verein der Freunde von Ottendorf vielleicht bald die Möglichkeit für eine Reihe ermäßigter Stellen oder Freiplätze zu schaffen.

Nicht uninteressant ist auch die Aufnahme des Werkes in der Öffentlichkeit. Die bürgerlichen Parteien haben ihm bei seiner Errichtung keinerlei Förderung zuteil werden lassen, ja sie haben ihm sogar, vor allem die Wirtschaftspartei, Schwierigkeiten aller Art zu machen versucht. Wir dürfen mit Stolz sagen, daß das erste deutsche Jugenderholungsheim nur durch die unermüdlige Tätigkeit unserer Genossen in den freien Gewerkschaften, den Ortskrankenkassen, den Wohlfahrtsämtern der Kommunen und den Jugendverbänden erstanden ist. Nach der Eröffnung war ein Teil der bürgerlichen Presse voll des Lobes über diese herrliche Einrichtung; ein anderer Teil hält daran fest, daß ein solches Heim ein Luxus sei, den sich das arme Deutschland in dieser Zeit nicht leisten könne. Kennzeichnend für die Einstellung des Bürgertums gegenüber den dringendsten Bedürfnissen der werktätigen Jugend!

Wir begrüßen das Jugenderholungsheim nicht nur deshalb, weil nun in jedem Jahre viele hundert junger Menschen wirkliche Erholung finden können. Wir erwarten von diesem Werk vor allem auch eine starke Auswirkung in mehrfacher Hinsicht. Bei der Eröffnungsfeier waren hervorragende Vertreter der österreichischen und der tschechoslowakischen Lehrlingsfürsorge anwesend; danach hoffen wir, daß der Gedanke der Jugenderholungsheime nicht nur in Deutschland, sondern weit über die deutschen Grenzen hinaus bald reiche Nachfolge finden wird. Weiter glauben wir, daß die Existenz eines solchen Jugenderholungsheimes anfeuernd wirken wird auf den Kampf der Gewerkschaften und der Jugendverbände für sozialpolitischen Schutz der werktätigen Jugend. Schließlich geht unsere Erwartung dahin, daß aus diesem Jugenderholungsheim unter dem Einfluß der ganzen Umgebung, der leitenden Persönlichkeiten und des Gemeinschaftslebens Menschen in den harten Alltag zurückkehren werden, die mit verdoppelter Kraft und geweitetem Blick für die Sache der Werktätigen kämpfen werden.

Walter Fabian.

U M S C H A U

Neuzeitliche Taubstummenfürsorge.

Von G. Greising, Dortmund.

Die Provinz als Landesfürsorgeverband ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Taubstummen, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Die geeignetste Fürsorge (d. h. Vorsorge) ist auf diesem Gebiete natürlich die Erziehung und Schulung zur Möglichkeit, sich mit anderen Menschen zu verständigen, sodann auch die Vorbereitung zu einem geeigneten Beruf oder Erlernung eines solchen.

Der Taubstummenunterricht geht heute neue Wege. Zeichen- und Gebärdensprache, früher die bei Taubstummen üblichen Verständigungsmittel, sind heute verpönt. Auch der „Taubstumme“ soll sich heute der Lautsprache bedienen, da man zu der Erkenntnis gelangte, daß diese Art Hilfsbedürftiger meistens nicht taubstumm, sondern nur gehörlos sind, entweder taub geboren oder durch irgendwelche Umstände das Gehör verloren haben. Taubstumme Kinder müssen laut gesetzlicher Vorschrift eine Taubstummenschule besuchen. Beim Taubstummenunterricht spielt neben dem Gesichtssinne auch der Tastsinn eine wesentliche Rolle. Mit Hilfe beider Sinne belehrt sich der Taubstumme darüber, wie die Laute geformt werden. Er liest dem Sprechenden das Wort vom Munde ab, ahmt die Stellung des Mundes beim Sprechen nach, tastet mit der Hand die Bewegungen des Kehlkopfes der unterrichtenden Person ab und ahmt mit dem eigenen Kehlkopf diese Bewegung nach, um so die Sprache zu erlernen. Wesentlich leichter ist natürlich der Unterricht derjenigen, welche bereits die Lautsprache beherrschten, als sie das Gehör verloren. (Letzteres ist häufig bei Kindern der Fall, als Folge von Scharlach oder anderen Krankheiten.) Diese plötzlich Ertaubten müssen vor allem angehalten werden, sich der Lautsprache weiter zu bedienen, damit die Sprachorgane nicht verkümmern. Außerdem müssen die Schüler natürlich das Ablesen des Gesprochenen bei anderen erlernen. Der Taubstummen-Kindergarten und später die Taubstummenschule sind die Stätten, die einem taubstummen oder tauben Kinde den Weg zur Verständigung mit den Hörenden bahnen. Wie weit dieses Verstehen des gesprochenen Wortes beim Taubstummen geht, das beweisen die gehörlosen Kinder, wenn sie nach dem Besuch eines Kinos erklären, die darstellenden Personen auf der Leinwand haben etwas ganz anderes gesprochen, als was nachher der Film in der Schrift zeigte.

Man begnügt sich heute verständigerweise in den Taubstummenschulen bzw. -anstalten nicht damit, den Taubstummen in einseitiger Weise auf das praktische Leben einzustellen, sondern auch diesen Hilfsbedürftigen soll Lebensfreude und damit Lebensbejahung lebenserhaltendes Element sein. Die Betätigung im Sport soll neben der Freude an der Ausübung desselben im künftigen Leben auch einem Ausschluß von der Geselligkeit gesunder Menschen vorbeugen. In der Berufsausbildung bemüht sich der verständige Pädagoge, beim Taubstummen Neigungen und besondere Talente festzustellen. Man hat herausgefunden, daß es viele gehörlose Künstler gibt. Vielleicht ist das zum Teil auf eine Verdrängung des fehlenden Sinnes zurückzuführen, mehr vielleicht jedoch darauf, daß der gehörlose Mensch nicht so sehr der Ablenkung durch die Geräusche der Außenwelt unterliegt. Zu denken gibt folgende, aus zuverlässiger Quelle mitgeteilte Begebenheit, die sich in einer Taubstummenanstalt zutrug:

Ein gehörloser Knabe setzte sich in scherzhafter Laune die Kopfhörer der Radioanlage an die Schläfen. Ganz erstaunt und erfreut teilte er mit, daß er Musik höre. Vielleicht kann man danach hoffen, daß eine fortschreitende Technik auch den Gehörlosen eine Möglichkeit erschließt, sich die Laute der Außenwelt wieder zu vermitteln, wenn

der Defekt nicht etwa in Veränderungen von Gehirnzellen seine Ursache hat, was wahrscheinlich in manchen Fällen auch nicht ausgeschlossen sein dürfte. Hoffen wir in dieser Beziehung das Beste, auch wenn es, wie manche Erfindung der Neuzeit, vorher für unwahrscheinlich gehalten wird.

Die Zahl derer, die die Taubstummenanstalten bevölkern, ist nicht etwa gering, wie der Uneingeweihte leicht hin annehmen könnte. In der Provinz Westfalen befanden sich im Jahre 1927 in den Anstalten Büren, Soest, Petershagen und Langenhorst insgesamt 376 Taubstumme, im Jahre 1928 stieg die Zahl auf 412, für das Jahr 1929 rechnet man mit 405. Ähnlich dürften die Verhältnisse in anderen Provinzen sein, wenn man die Bevölkerungsziffer und sonstige Umstände gegeneinander abwägt.

Die Taubstummenanstalt in Soest kann im Jahre 1931 auf ein 100jähriges Bestehen zurückblicken. Die Anstalt soll dann der neben ihr liegenden Blindenanstalt zur Erweiterung überlassen werden. Als Ersatz für die damit fehlende Taubstummenanstalt wird jetzt eine neue errichtet, deren Bau der 73. Westfälische Provinziallandtag im Jahre 1928 beschloß. Die Stadt Soest hat für diesen Bau in günstiger Lage und zu mäßigen Preisen ein 5½ Morgen großes Gelände an die Provinz Westfalen abgetreten.

Die neue Anstalt ist bereits im Entstehen und wird in diesem Jahre im Rohbau, im Jahre 1930 vollständig fertiggestellt, so daß die Einweihung gleichzeitig mit der Feier des 100jährigen Bestehens der alten Anstalt erfolgen kann.

Die neue Taubstummenanstalt vereinigt, nach den Bauplänen zu schließen, viele moderne Gesichtspunkte für einen solchen Bau zugleich mit praktischen Momenten, sowie großen Vorteilen für die Art des Unterrichts und damit des Schülers. Mit einem Wort: Es scheint hier eine moderne Anstalt zu entstehen.

Untergebracht können werden: in der Schule 120 Kinder, im Internat 60, im Kindergarten, der auch vorgesehen ist, 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Es sollen kleinere Gruppen zur individuelleren Ausbildung geschaffen werden. Rücksicht wird dabei auf die Absonderung evtl. Schwereerziehbarer genommen.

Sämtliche Schulzimmer sind erkerartig ausgebaut, so daß sie von drei Seiten belichtet werden und Sonne erhalten. Die Plätze im Schulzimmer sollen so angeordnet werden, daß die Belichtung beim Unterricht für jedes Kind die denkbar günstigste ist, da es wesentlich auf die gegenseitige Beobachtung bei Unterricht und Unterhaltung ankommt.

Hell und groß sollen auch Arbeits- und Werkräume, die dem Unterricht in Handfertigkeiten dienen, sein. Eine Schrankküche für Mädchen, Turnhalle, Bad (evtl. zum Schwimmen), Lichtbildklasse, Bibliothek, Zeichensaal, Handarbeitsraum für Mädchen, Ausstellungsräume sind neben vielem anderen, was bei solchem Betrieb selbstverständlich ist, vorgesehen. Man hat sich beim Entwurf der Pläne anscheinend neben der Liebe zur Sache durchaus von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen. Die Turnhalle soll nämlich zugleich als Aula benutzt werden können. Durch die daneben liegende Lichtbildklasse ist jederzeit eine beliebige Vergrößerung der Aula möglich. Der Zeichensaal soll nach Norden liegen. Das ist kein Schaden und zugleich praktisch, da die Sonne beim Zeichnen nicht störend wirken kann. Alles aufzuführen,

was die neue Anstalt verspricht, geht nicht an. Hoffen wir, daß sie sich aufs beste bewähren wird.

Sehr wenig dringt leider immer in die Öffentlichkeit über die Fürsorge für die Taubstummen. Das ist jedoch kein Grund, sich nicht gelegentlich zu freuen, wenn man dieser Art der Fürsorge auch neuzeitlichen Charakter verleiht. Knüpfen wir an die Freude über solchen Fortschritt zugleich die Hoffnung, daß günstige Umstände nach jeder Richtung (nicht nur in Westfalen) eine Modernisierung jeder Art Fürsorge für Hilfsbedürftige in kürzester Frist ermöglichen, nicht nur in der Provinz Westfalen!

T A G U N G E N

Gefangenenfürsorge und Strafvollzugsreform.

Tagung des Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Der Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge hatte zu seinem diesjährigen Tagungsort Breslau bestimmt.

Gleichzeitig war von der Schlesischen Gefängnisgesellschaft, die eine Unterorganisation bildet, aus Anlaß ihres 100jährigen Bestehens zu einer „Jubelfeier“ eingeladen worden.

In einer Zuschrift hat diese Gesellschaft von sich selbst behauptet, daß sie „schon deshalb die Teilnahme der Bevölkerung verdiene, weil jeder Erfolg ihrer Arbeit mittelbar dem sozialen Frieden und der Tasche der Steuerzahler zugute kommt“.

Daß der soziale Friede nicht durch eine derartige Gesellschaft herbeigeführt werden kann, und daß die Probleme, die von der Gefängnisgesellschaft behandelt werden, zu Jubel keinen Anlaß geben, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Gerade die Schlesische Gefängnisgesellschaft hat bisher dem sozialen Frieden wenig Verständnis entgegengebracht, denn der Breslauer Gefangenenfürsorgeverein hat die Mitgliedschaft der Arbeiterwohlfahrt trotz wiederholter Anfragen abgelehnt. Ein sozialer Frieden und eine erfolgreiche Tätigkeit wäre nur bei einer völligen Umgestaltung im proletarischen Sinne möglich.

Von allen diesen Erkenntnissen schien auch die diesjährige Tagung noch weit entfernt. Schon die bürgerliche Zusammensetzung der Versammlung sorgte dafür, daß man nur bei einigen Vorschlägen stehenblieb, ja diese Vorschläge und Referate nicht einmal zur Diskussion stellte.

Die Sitzung des ersten Tages eröffnete der Vorsitzende des Reichszusammenschlusses, Präsident Muntau vom Strafvollzugsamt Celle, mit einer kurzen Ansprache, die außer den Begrüßungsworten an die offiziellen Ministervertreter und Erschienenen in großen Umrissen Ziele, Bestrebungen und Arbeitsprogramme darlegte. Neben einer Neuorganisation des Strafvollzuges und einer neuzeitlichen sozialen Erziehung seiner Beamten hält er eine durchgreifende Mitarbeit der Presse für unerlässlich.

Nach ihm versprach den Vertreter des Reichsjustizministers, Anstaltsdirektor Hauptvogel, tatkräftige Unterstützung der Reichsregierung, und

für das Wohlfahrtsministerium betonte Regierungsrätin Spindler, daß ein Erfolg der Bestrebung nur zu erwarten sei, wenn alle Schichten des Volkes an ihnen teilnehmen.

Im Mittelpunkt des ersten Verhandlungstages standen die Referate von Prof. Mittermaier und Anstaltsdirektor Ulrich, Berlin.

Mittermaier sprach über „Grundsätzliches zum Verhältnis von Fürsorge und Strafe“. Der Gedanke, daß Strafe nur Vergeltung sei, wäre verlassen, vielmehr sollten die Strafe und Fürsorgetätigkeit sich ergänzen und keine Gegensätze bilden. In dem bisher geltenden Strafrecht sei diese Anschauung nirgends verankert. Einem Keim für die Berücksichtigung der sozialen Lage des Straffälligen könne man höchstens in der Möglichkeit der Gerichte, Bewährungsfristen zu geben, erblicken. In Zukunft müssen schon von Beginn des strafrechtlichen Verfahrens an die sozialen Verhältnisse geprüft und berücksichtigt werden. Richter und Staatsanwälte müssen bemüht sein, den Straffälligen zu verstehen und ihn richtig zu behandeln. Auch der junge Jurist müsse bereits in den Anfängen seines Studiums neben der Ausbildung im Strafrecht auf die Bedeutung der Gefangenenfürsorge hingewiesen werden. Nach der Entlassung müsse unter allen Umständen versucht werden, besonders durch Arbeitsverschaffung den Gefangenen die Rückkehr in das Leben zu erleichtern und ihm die Möglichkeit zu geben, die Gefangenenzeit zu vergessen. Der Redner hält es für erforderlich, daß diese Bestrebungen nicht nur einseitig von Fachkreisen gefordert werden, sondern daß auch die Gewerkschaften und Arbeiterorganisationen herangezogen werden.

Der zweite Referent führte aus, daß die Fürsorgetätigkeit nicht nur von staatlichen Organen auszuüben sei, sondern daß sie sich auch auf die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der konfessionellen Verbände, stützen müsse, und forderte eine konfessionelle Fürsorge.

Das Referat Mittermaiers war immerhin ein Beweis dafür, daß die sozialistischen Gedankengänge und Anschauungen auch bei Universitätslehrern Eingang und Beachtung zu finden beginnen, und man wird ihnen im wesentlichen beistimmen können. Er gehört damit zu den wenigen Professoren des Strafrechts, die den Vergeltungsgedanken fallen gelassen haben. Andererseits wird man sich aber mit den Vorschlägen des zweiten Redners niemals abfinden können. Die Wohlfahrtspflege ist eine Angelegenheit des Staates und muß vollkommen in seine Hände übergeführt werden. Nur für die Uebergangszeit wird man sich gelegentlich privater Helfer und Helferinnen bedienen können. Ganz abwegig ist es, der Seelsorge eine entscheidende Bedeutung bei der zukünftigen Gestaltung des Lebens eines Gefangenen beizumessen. Selbstverständlich kann es vorkommen, daß ein Seelsorger kraft seiner Person einen anhaltenden Einfluß ausübt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß im allgemeinen der Gefangene der Seelsorge einen starken Widerstand entgegengesetzt oder ihren Einfluß höchstens dazu benutzt, um sich Erleichterung im Strafvollzuge zu verschaffen. An die Stelle des Anstaltsgeistlichen muß vielmehr der Pädagoge, der Anstaltslehrer, treten, der allein durch seinen täglichen Umgang mit dem Gefangenen in der Lage wäre, den moderneren Gedanken der Strafe als Erziehung Geltung zu verschaffen. Besondere Bedeutung gewinnt dann auch bei einem solchen Strafvollzuge die Tätigkeit des Anstaltsarztes, der ebenfalls im Sinne dieser Erziehungsgedanken seine eigene Aufgabe zu erfüllen hätte.

Der zweite Verhandlungstag war der Jubelfeier der Schlesischen Gefängnisgesellschaft gewidmet, zu der auch der preußische Justizminister erschienen war.

Den Vorsitz an diesem Tage führte der Präsident Humann vom Strafvollzugsamt Breslau, dessen offensichtliche Niedergeschlagenheit auffällig und bemerkenswert war. Er mußte in seinen Eröffnungsworten zugeben, daß zum Jubeln und Feiern keine Veranlassung bestehe und daß die in den vergangenen hundert Jahren erreichten Erfolge mehr als dürftig sind. Dieses offene Geständnis muß nachdenklich stimmen und ist nur ein allzu deutlicher Beweis dafür, daß man sich bisher auf falschem Wege befunden hat. Man wird sich schon dazu entschließen müssen, wenn man überhaupt etwas erreichen will, ebenso wie die gesamte Wohlfahrtspflege auch die Gefangenenfürsorge in staatliche Hände unter Hinzuziehung der Arbeiterorganisation zu überführen. Seelsorger allein werden es nicht schaffen!

Oberjustizrat Gentz vom Preussischen Justizministerium berichtete dann in ausführlichen Darlegungen über den „Ausbau des Strafvollzuges in Stufen in Preußen“. Das Wesentliche an der Verordnung vom 7. Juni 1929 ist, daß eine Aenderung im Strafsystem eingetreten ist. Vom „Straf-übel“ der vergangenen Zeit ist eine allmähliche Wandlung zu dem ursprünglichen Sinn des Begriffes „Zuchthaus“ gleich „Erziehungshaus“ wahrzunehmen: Der Gefangene, der in eine höhere Stufe versetzt wird, soll die Umstufung nicht als eine Vergünstigung wie bisher empfinden, sondern er soll sich durch sein Verhalten einen Anspruch auf sie erwerben. Auch das Stufensystem an sich soll eine grundsätzliche Umbildung erfahren. Die drei Stufen gliedern sich derart, daß die letzte bereits keine Aufsicht und keine verschlossenen Türen mehr vorsieht. Damit soll der Strafgefangene allmählich wie im normalen Zustand der Freiheit übergeführt werden.

Mit dieser Verordnung wird zum erstenmal der Gedanke der Erziehung im Strafvollzuge praktisch. Dies bedeutet zweifellos einen Fortschritt, der aber nicht der hundertjährigen Tätigkeit privater Gefängnisgesellschaften, sondern lediglich den sozialistischen Einflüssen zu danken ist.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Winter 1929/30.

Von Hedwig Wachenheim.

Die „Arbeiterwohlfahrt“ geht jetzt in ihr viertes Lebensjahr. So ist es schon Ueberlieferung, daß wir im Herbst von dieser Stelle Vorschläge für Bildungsarbeit im Winter machen.

Wir haben schon oft den Genossen gesagt: kommt regelmäßig einmal im Monat mit allen Mitarbeitern zusammen. Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt sind alle am Ort ansässigen Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege; ob sie nun in Ministerien oder an anderen Stellen der staatlichen Verwaltung in der Wohlfahrtspflege tätig sind, ob sie als Reichs- oder

Landtagsabgeordnete an der Wohlfahrtsgesetzgebung arbeiten, ob sie als besoldete oder unbesoldete Stadträte, als Stadtverordnete, als Provinziallandtags-, Kreistags-, Provinzial- oder Kreisausschußmitglieder, ob als Gemeindevertreter oder Bürgerdeputierte an der Wohlfahrtspflege mitarbeiten. Ladet sie ein. Ebenso sollt ihr zu diesen Zusammenkünften einladen alle beruflichen Mitarbeiter der Wohlfahrtsämter, Jugend- und Gesundheitsämter, ferner die ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege bei Ermittlungen und Betreuungen oder in öffentlichen Anstalten oder solchen der Arbeiterwohlfahrt tätigen besoldeten oder unbesoldeten Genossen. In diesen Versammlungen sollen nicht ungeordnete Diskussionen stattfinden über „Vereinsangelegenheiten“, sondern es sollen möglichst Vorträge gehalten werden, aus denen die Mitarbeiter eine Belehrung erhalten. Neben diesen regelmäßigen Monatsveranstaltungen haltet Kurse ab, die regelmäßig ein zusammenhängendes Thema behandeln. Bei diesen Kursen überlegt, für wen sie veranstaltet werden, ob für Anfänger oder zur Fortbildung von langjährigen Mitarbeitern. Für die Anfänger müssen wir auch besondere Lehrer auswählen, die nicht nur vortragen, sondern sorgfältig auf die Schüler eingehen.

Am 17. November sind in Preußen Wahlen für die Organe der Provinz, des Kreises, der Stadt- und Landgemeinden, also der gesamten öffentlichen Selbstverwaltungen. Auch in Bayern, Sachsen, Hessen sind am gleichen Tage Kommunalwahlen. Wir können hier auf die Aufgaben der öffentlichen Selbstverwaltung nicht näher eingehen. Wir wollen nur andeuten, daß sie Träger von wichtigen Aufgabengebieten ist, so z. B. der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, der Entwässerung, des Straßenbaus, der Schaffung von Parkanlagen, Plätzen, Grünflächen, der Volksschulen und des Volksbildungswesens. Sie ist, was für unsere Aufgaben das Wichtigste ist, Träger des gesamten Wohlfahrts- und Gesundheitswesens. Träger der Jugendämter und Bezirksfürsorgeverbände sind in Preußen die Stadt- und Landkreise und in den anderen Ländern die entsprechenden Körperschaften der Selbstverwaltung. Träger der Fürsorgeziehung sind in Preußen die Provinzen. Wie sie die gesetzlichen Bestimmungen über Wohlfahrtspflege erfüllen, was sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus leisten, darüber wird am Wahltag entschieden. Wir werden unseren Lesern das im nächsten Heft ausführlich darstellen. Heute wollen wir nur den Bezirks- und Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt sagen, daß auch sie mitwirken müssen, die Wahlen zu einem Erfolg für die Sozialdemokratie zu machen. Sie ist die Partei des arbeitenden Volkes und damit der Hilfsbedürftigen, und sie hat bisher gezeigt, daß sie die Trägerin eines modernen Aufbaus der Wohlfahrtspflege ist. Wir haben hier nicht von der agitatorischen Hilfe unserer Genossen für die Partei zu sprechen. Sie ist wohl selbstverständlich. Wir wollen an dieser Stelle auffordern, die Mitarbeiterzusammenkünfte zunächst der Aufklärung über die Gemeindewahl zu widmen.

Als Thema schlagen wir vor:

Die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben der Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden,
oder

Das Wohlfahrtsamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt unserer Stadt, unseres Kreises und die Gemeindewahlen.

Sehr wirkungsvoll kann auch ein Vortrag über

Die Fürsorgeerziehung

sein, über die am Wahltag auch entschieden wird, da die Zusammensetzung der Provinzialausschüsse, die Fürsorgeerziehungsbehörde sind, von der am 17. November erfolgten Wahl der Provinziallandtage abhängt. Auch einen Vortrag über

Die Verfassung der öffentlichen Selbstverwaltung wird häufig am Platze sein.

Für die Zeit nach den Wahlen gibt es auch noch Themen, die im Mittelpunkt des Interesses stehen, zum Beispiel die

Arbeitslosenversicherung¹⁾.

Wer von unseren Genossen kennt die Einzelheiten des Gesetzes? Dennoch ist es für alle, die in der Wohlfahrtspflege tätig sind, außerordentlich wichtig, weil sie häufig Rat geben müssen. Außerdem vermehrt jeder Ausschuß von Arbeitern aus der Versicherung die Zahl der Erwerbslosen, die dann der Wohlfahrtspflege anheimfallen.

Die Wohlfahrtserwerbslosen sollen nicht nur Unterstützung erhalten, sondern auch Beschäftigung. Diese Beschäftigung nennt man mit dem Fachausdruck

Arbeitsfürsorge.

Auch über sie ist in dem Kreis unserer Genossen wenig bekannt. Es dürfte sich empfehlen, darüber ebenfalls Vorträge zu veranstalten.

Die Arbeiterwohlfahrt hat ein Sonderheft über

Fürsorgeerziehung²⁾

herausgegeben. In diesem Heft sind Forderungen an die Reichs- und Landesgesetzgebung und für die Durchführung der Fürsorgeerziehung aufgestellt. Wir können die Reform nur durchsetzen, wenn unsere Genossen in den großen Volksmassen sich mit uns für die Verbesserung einsetzen, darum ist es gut, wenn unsere Ausschüsse sich mit der Frage der Fürsorgeerziehung auf ihren Versammlungen beschäftigen.

Auch die Frage des

Bewahrungsgesetzes³⁾

eignet sich zur Erörterung, sowohl nach dem Umfange des Personenkreises, der für die Bewahrung in Frage kommt, wie die Form der Bewahrung, ebenso ob nicht die Gefahr besteht, daß die Bewahrung politisch mißbraucht wird. Material für Veranstaltungen über das Bewahrungsgesetz finden unsere Genossinnen in der „Arbeiterwohlfahrt“.

Dem Reichstag ist jetzt ein Entwurf eines

Berufsausbildungsgesetz⁴⁾

vorgelegt. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat es in einer kleinen Broschüre herausgegeben. Auch über dieses Gesetz wäre es nützlich, in einer Veranstaltung zu sprechen.

¹⁾ „Arbeiterwohlfahrt“ Hefte 6/28 S. 170, 12/28 S. 353, 13/28 S. 388, 2/29 S. 43, 8/29 S. 225, 9/29 S. 257, 11/29 S. 330, 18/29 S. 545. Im nächsten Heft folgt die Darstellung der Neuregelung vom 3. Oktober 1929.

²⁾ „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 10/29.

³⁾ „Arbeiterwohlfahrt“ Hefte 20/27 S. 609, 21/27 S. 641, 4/28 S. 117, 20/28 S. 629, 19/29 S. 571.

⁴⁾ „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 14/27 S. 417.

Ein weiteres Problem, das der Erörterung bedarf, ist die Frage der **Werksfürsorge**.

Wir haben das Thema auf unserer Pfingsttagung erörtert mit dem anderen Thema **Politik und Wohlfahrtspflege**. Auch die Frage, ob es überhaupt eine unpolitische Wohlfahrtspflege gibt, oder die Wohlfahrtspflege von der Politik abhängig ist, kann nicht oft genug gestellt werden.

Für die Kreisausschüsse der Arbeiterwohlfahrt in ländlichen Bezirken empfehlen wir die

Frage des Kinderschutzes in der Landarbeit zu erörtern und die Petition^{*)}, die der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt dazu gestellt hat. Außerdem muß die Lage der Landarbeiterschaft, die Mitarbeit der Frau, die Wohnungsverhältnisse, erörtert werden.

Die Kurse sollen möglichst früh im Winter veranstaltet werden. Die Ortsausschüsse können für diese Kurse vielleicht einen Abend in vier oder sechs oder gar acht Wochen mit Beschlag belegen. Für Landkreise eignet sich ein **Wochenendkursus** in der Regel besser.

Anfänger müssen einmal lernen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Wohlfahrtspflege ausübt wird, zum anderen müssen sie die Technik der Wohlfahrtspflege lernen, also wie macht man eine Ermittlung, wie macht man ein Protokoll, wie fertigt man einen Bericht über eine Ermittlung an usw. Die Einführung in diese Dinge ist noch lange nicht oft genug geübt worden. Wenn unsere Genossen und Genossinnen ihre Wünsche bei der Fürsorgestelle durchsetzen wollen, dann müssen sie instande sein, ihre Berichte möglichst eindringlich abzufassen, das wollen wir ihnen beibringen. Wir schlagen also für Kurse für Anfänger vor:

I. Kursus:

1. Wie mache ich eine Ermittlung?
2. Wie berichte ich über meine Ermittlung?
3. Wie führe ich ein Sitzungsprotokoll?
4. Wie führe ich eine Schutzaufsicht?
5. Wie führe ich eine Pflegeschafft?

II. Kursus:

1. Die Organisation unseres Wohlfahrts-, Jugend-, Gesundheitsamts.
2. Unsere Säuglingsfürsorgestelle.
3. Unser Kindergarten.
4. Unsere Jugendpflege.
5. Unsere Tuberkulosefürsorge.
6. Unsere Geschlechtskrankenfürsorge.
7. Unsere Arbeitsfürsorge.
8. Unsere Psychopathenfürsorge.

III. Kursus:

1. Jugendwohlfahrtsgesetz (4 Stunden).
2. Jugendgerichtsgesetz (1 Stunde).
3. Lichtspiel-, Schund- und Schmutzgesetz (1 Stunde).

^{*)} „Arbeiterwohlfahrt“ Hefte 4/29 S. 113, 12/29 S. 353.

IV. Kursus:

1. Sozialversicherung (4 Stunden).
2. Frauenarbeitsschutz (1 Stunde).
3. Reichsversorgung (1 Stunde).
4. Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (4 Stunden).

Für die Kurse für Fortgeschrittene schlagen wir vor:

1. Fürsorgeerziehung:

Gesetzliche Grundlagen (1 Stunde).

Organisation der Fürsorgeerziehung (1 Stunde).

Probleme der Schwererziehbaren (1 Stunde).

Anstaltserziehung (2 Stunden).

Unsere Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung (1 Stunde).

2. Reform der Wohlfahrtsgesetzgebung:

Gesetzentwurf über die Unehelichenrechtsform (2 Stunden).

Berufsausbildungsgesetzentwurf (1 Stunde).

Bewahrungsgesetzentwürfe (1 Stunde).

Kinder- und Jugendschutz im Arbeitsschutzgesetzentwurf (1 Stunde).

Reform der Reichsfürsorgepflichtverordnung (2 Stunden).

Wanderergesetzentwurf (1 Stunde).

Die Bezirksausschüsse können sich aus unserem Programm auch Vorschläge entnehmen. Für ihre Wochenendtagung schlagen wir vor:

Ausbildungswesen.

Reform der Fürsorgeerziehung.

Zusammenarbeit der Wohlfahrtspflege mit der Sozialversicherung.

Arbeitsfürsorge.

Unehelichenrechtsreform.

Bewahrungsgesetz.

Unser Ausbildungswesen hat im letzten Jahr gute Erfolge gemacht. Möge der kommende Winter neue hinzufügen. Nur mit geschulten Helfern können wir unsere Aufgabe erfüllen.

Mitteilungen.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beträge eingegangen: E. K., Köln-Klettenberg, 10 RM.; B. T., Berlin, 74,40 RM.; M. J., Berlin, 10 RM.; D. B., Berlin, 20 RM.; E. K., Köln-Klettenberg, 10 RM.; H. St., Hamburg, 40 RM.; A. K., Hamburg, 20 RM.; C. M., Berlin, 20 RM.; R. W., Berlin, 50 RM.; P. K., Berlin, 10 RM.; J. M., München, 20 RM.; M. J., Berlin, 10 RM.

„Was jeder Mann und jede Frau wissen muß: Warum Geburtenregelung.“

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat eine leicht verständliche, von einem bedeutenden Fachkennner und Mediziner verfasste Broschüre über Geburtenregelung und Geburtenverhütung herausgegeben. Die Broschüre „Was jeder Mann und jede Frau wissen muß: Warum Geburtenregelung“ von Dr. med. Julian Marcuse, kann von

den Orts- und Bezirksausschüssen jetzt bezogen werden. Der Verkaufspreis beträgt 30 Pf. pro Stück. Unsere Organisationen erhalten bei Sammelbestellungen den üblichen Rabatt. Wir bitten, alle Kräfte für den Vertrieb einzusetzen und Bestellungen umgehend an uns gelangen zu lassen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Landeskonzferenz Bayern.

Die Landeskonzferenz des Bayer. Landesverbandes für Arbeiterwohlfahrt, München, ist für den 3. November in Ludwigshafen anberaumt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
Genosse Dolleschel, München.
2. „Die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt auf dem Lande“.
Genossin Buchrucker, Berlin.
3. Aussprache.
4. Volksspeisungsmittel.
5. Neuwahl.
6. Verschiedenes.

Landeskonzferenz Württemberg.

Die Landestagung der Arbeiterwohlfahrt findet am Samstag, dem 26. Oktober, nachmittags 13 Uhr, in Stuttgart im Metallarbeiterheim (Hotel am Stadtgarten) statt:

Tagesordnung:

1. Berichte,
2. Weihnachtlotterie der Arbeiterwohlfahrt;
3. Neuwahlen,
4. „Aufbau und Organisation der Arbeiterwohlfahrt“. Käthe Buchrucker, Berlin.

Im Anschluß an die Landestagung ist für Sonntag, den 27. Oktober, im Festsaal des Gewerkschaftshauses eine Schulungsverammlung der Arbeiterwohlfahrt mit nächstehendem Programm vorgesehen:

1. „Die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt in der Jugendfürsorge“. Otto Krebs, Berlin.
2. „Arbeiterwohlfahrt und öffentliche Fürsorge“. Käthe Buchrucker, Berlin.

Schulungskursus Hessen.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt und Jugendpflege in Hessen, Offenbach, veranstaltet vom 24. bis 27. Oktober auf der Emmershäuser Mühle einen Schulungskursus mit folgendem Lehrplan:

1. Die Reichsversicherungsordnung:
 - a) Krankenversicherung,
 - b) Unfallversicherung,
 - c) Invalidenversicherung.Ref. Dr. Neumann, Darmstadt.
2. Arbeitslosenfürsorge:
 - a) Arbeitsvermittlung und Berufsberatung,
 - b) Arbeitslosenversicherung.Ref. Oberinspektor Heinke, Offenbach.

3. Fürsorgerecht:

- a) Fürsorgepflichtverordnung,
- b) Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge,
- c) Hessisches Ausführungsgesetz zur Fürsorgepflichtverordnung.

Ref. Beigeordneter Dr. Krauß, Mainz.

4. Jugendrecht und Jugendfürsorge. Ref. Riede, Offenbach.
Die Kinderfreundebewegung. Ref. Frieda Rudolph, Offenbach.

Das Haus der Jugend der Stadt Berlin.

Das Landesjugendamt Berlin hat im Zentrum der Stadt ein Haus für die Jugend eingerichtet, in dem durch- und zureisende Jugend während ihres Aufenthaltes in

Berlin beherbergt, gepflegt und betreut werden soll. In den Gastheimen des Hauses. — es hat 142 Räume — werden aufgenommen: Jugendpflegegruppen, die sich auf Fahrt befinden, Erholungspflegegruppen, die auf ihrer Reise Berlin berühren und hier zu längerem oder kürzerem Aufenthalt gezwungen sind, Ausflugsgruppen aller Lehranstalten und Schulen. Die Aufnahme von Gruppen und Einzelpersonen erfolgt nur auf Grund vorhergehender Anmeldung durch öffentlich-rechtliche oder private Entsendestellen und die Ortsausschüsse für Jugendpflege. Anmeldebogen sind vorher anzufordern vom Haus der Jugend der Stadt Berlin, Berlin NW 6, Luisenstraße 36 (Fernruf Norden 1300).

Musikpädagogischer Fortbildungskursus.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet zusammen mit der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit, Berlin W 30, Barbarossastraße 65, von Oktober 1929 bis März 1930 (Montags 18.45 Uhr bis 20.15 Uhr) einen „Musikpädagogischen Fortbildungskursus für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen“ unter Leitung von Fräulein Studienrat Susanne Trautwein. Dieser Kursus gibt eine Einführung in rhythmische Erziehung, Kenntnis und Hygiene der Stimme und in das Verständnis musikhistorischer Epochen an Hand bezeichnender Tonwerke und zeigt ferner den Weg zum bewußten Melodiesingen und selbständigen Begleiten einfacher Weisen. Abschließend daran finden gelegentlich gemeinsame Besuche von Jugendmusikschule (Professor Jöde), Konzert und Oper statt. Beginn 21. Oktober 1929, Teilnehmergebühr vierteljährlich 8 RM., An-

meldungen Berlin W 30, Barbarossastr. 65.

Die Wanderausstellung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Berlin.

Uns wird geschrieben:

Nach der Auflösung der Wanderausstellung „Das junge Deutschland“, die in den beiden vergangenen Jahren von den im Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände zusammengeschlossenen Jugendbünden mit großem Erfolg gezeigt wurde, hat das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin, den Grundstock der Ausstellung erworben. Die Ausstellungsgegenstände sind inzwischen sämtlich überarbeitet worden. Der größte Teil des Materials über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der erwerbstätigen Jugend wurde unter Verwertung der auf den bisherigen Ausstellungen gemachten Erfahrungen gänzlich neu hergestellt.

Im I. Teil der Ausstellung werden die bevölkerungspolitische Lage, Berufs- und Arbeitsverhältnisse, Wohnungs- und Gesundheitszustand der erwerbstätigen Jugend, Jugendverwahrlosung und Jugendfürsorge dargestellt. Der II. Teil behandelt die Freizeit- und Kulturbewegung der Jugend, Organisation und Arbeit der deutschen Jugendverbände, Jugendheime und Jugendwandern und die Stellung der Jugend zur Gesellschaft. Das Archiv besitzt außerdem in kleinerem Umfange und in einfacher Ausführung Ausstellungsmaterial auf dem Gebiete der Organisation der Jugendwohlfahrtspflege, der Jugendfürsorge und der Kleinkinder- und Schulkinderpflege.

In Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Baden und der Provinz Brandenburg ist die Ausstellung in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits von Regierungen, Wohlfahrtsämtern, Berufsschullehrer- und Ju-

gendverbänden gezeigt worden. Die zeitgemäße Form der Ausstellung bietet den behördlichen und freien Trägern der Jugendwohlfahrt einen wegen seiner Volkstümlichkeit besonders geeigneten Weg, weite Volksschichten in ihre Arbeit einzuführen und dafür zu werben.

Das Ausstellungsmaterial wird in vier nach der Größe abgestuften,

in sich abgeschlossenen Ausstellungen verliehen. Auf Wunsch können auch einzelne Ausstellungsgegenstände zur Ergänzung oder als Grundstock für lokale Ausstellungen entliehen werden. Verzeichnisse des Ausstellungsmaterials und Leihbedingungen erhalten Interessenten durch die Geschäftsstelle, Berlin NW 40, Moltkestr. 5.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Ein neuer Genosse.

Ein Heft in unserem Rot, mit unserem Zeichen liegt vor mir, nicht die „Arbeiterwohlfahrt“ und doch eins, das zu uns gehört: die „Arbeiterfürsorge“, Mitteilungsblatt des Reichsverbandes Arbeiterfürsorge, die Wohlfahrtszeitschrift der deutschen Genossen in der Tschechoslowakei. Sie hat vorläufig 8 Seiten. Das 1. Heft berichtet von Konferenzen der Arbeiterfürsorge und der Arbeiterwohlfahrt und gibt wichtige Notizen für die wohlfahrtspolitische Arbeit drüben.

Wir senden dem Bruderblatt ein herzliches „Glück auf“. H. W.

Evangelisches. „Zur Psychologie der verwahrlosten männlichen Jugend“ von Dr. Klessmann in der evangelischen Jugendhilfe Nr. 8/1929:

„Für die Geburtsstätte der Verwahrlosung blieben im allgemeinen zwei Dinge kennzeichnend: die wirtschaftliche Not und die geistige Enge. ... Das Proletariat stellt die große Masse derer dar, die in unsere Anstalten als Verwahrloste erziehungsbedürftig eingeliefert werden. ... Hinter dem Proletarier steht kein Besitz. Er kann, wie Sombart einmal sagt, mit einem

Handkarren seinen Umzug erledigen. Eine Heimat kennt er weder geistig noch örtlich und ebenso wenig den Reichtum eines geordneten Familienlebens. ... Man kennt keine Heimatlieder, keine Heimatsprache, keine Tracht und irgendwie örtliche Sitten. Es gibt die Gewerkschaft als Kampfgenossenschaft zur Erzwingung günstiger Lebensbedingungen. Solche Kampfverbundenheit bleibt aber im allgemeinen ohne die Beseelung echter Kameradschaft. Der rechnende und vergleichende Verstand beherrscht die seelische Situation und in seinem „bleichen Schein“ verdorrt alles echte Empfinden. Das ist eine kurze Andeutung von der Umwelt, in der unsere Jugend geworden und gewachsen ist.“

So sprechen die Leute, die sich als berufene Erzieher junger Arbeiter aufspielen und Anstalten leiten, in denen Arbeiterkinder sind, von den Gewerkschaften. Wer so dumm oder so zerfressen von politischem Haß ist, soll die Hände weglassen von Arbeiterkindern. Er kann sie nicht erziehen, weil er ihre zukünftige Welt und das, was sie dort aufrecht hält, nicht kennt, weil er blind steht vor den Erziehungsfaktoren unserer Zeit und ihre großen Ideen nicht begreift.

Wollen die christlichen Gewerkschaften die Herren Pastoren nicht aufklären, oder wollen die Herren vom Afet, die so empfindlich gegen die Angriffe von unsrer Seite sind, nicht einen Kursus für die Herren Anstaltsleiter über die soziale und kulturelle Bedeutung der Gewerkschaften veranstalten?
H. W.

Zur Ausbildung des Fürsorgepersonals in der praktischen Seelenkunde. Von Dr. Bappert. Freie Wohlfahrtspflege, Heft 11, Februar 1929.

Bappert weist darauf hin, daß der Fürsorger an Erziehungsanstalten den Menschen und die Praxis der Fürsorge kennenlernen muß und macht Vorschläge dafür.
H. W.

Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz. Heft 1 vom 2. Januar 1928.

Der Aufsatz weist auf die Gefahr organisatorischen Auseinanderstrebens in der Wohlfahrtspflege hin. Vorbild müsse die Lösung bei den Kriegsopfermaßnahmen sein, die mehr schematische Versicherung und Versorgung zur Bekämpfung der Massennotstände, Wohlfahrtspflege als ergänzende individuelle Hilfsmaßnahme. Statt dessen ziehe die Reichsanstalt schon zur Krisenfürsorge die Gemeinden heran, gehe die Kranken- und Invalidenversicherung zu gesundheitsfürsorgerischen Einzelmaßnahmen über. Zu den Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen, die individuelle Prüfung erfordern, werden jetzt die Versorgungsbehörden eingeschaltet.

Der Grund für diese Maßnahmen sei der Grundsatz, Reichsgelder nur durch Reichsbehörden auszugeben. Der Verfasser wolle Zukünftigem nicht vorgreifen. Organisatorische Experimente aber müsse sich die

Wohlfahrtspflege verbitten. Das Reich habe Ländern und Gemeinden, in den Organisationen der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, die Wohlfahrtspflege übertragen. Nur eine vernünftige Abgrenzung der Reichssozialversicherung und -versorgung von der Tätigkeit der Fürsorgeverbände könne Doppelarbeit und Reibungen vermeiden. Ueberschneidungen können dann in Arbeitsgemeinschaften geregelt werden.

Der Aufsatz enthält eine berechtigte Kritik der Versuche des Reichsarbeitsministeriums unter Brauns, neben die Länderbehörden dezentralisierte Reichsbehörden zu stellen. Diese Politik führt nicht zum Einheitsstaat, sondern hat bisher nur neue Behörden, Doppelarbeit und Reibungen geschaffen.
H. W.

Die fürsorgerische Betreuung der Jugend in Anstalten und Pflegefamilien. Von Liebrandt. Aufbau. Erziehungswissenschaftliche Zeitschrift, Dezember 1928.

Der Verfasser berührt die tieferen Zeitprobleme der Jugendwohlfahrtspflege nicht. Kampf und Leistungen der Arbeiterwohlfahrt sind ihm offenbar ganz unbekannt.
H. W.

Zum Begriff der sozialen Hygiene. Von Stadtarzt Dr. Roeder. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene. Nr. 3, 1929.

Genosse Roeder nimmt zu dem Streit der Wissenschaft Stellung, die glaubt, daß die soziale Hygiene zwar zu den Sozialwissenschaften gehört, sie aber von der Medizin völlig losrennen will. Genosse Roeder glaubt nicht, daß eine solche Trennung möglich ist. Die volksgesundheitlichen Aufgaben sind eng mit der Medizin verknüpft. Genosse Roeder schlägt ein Schema vor, in dem er versucht, die Medizin in weitestem Sinne in

jedem einzelnen Teil aus der rein biologischen, Sphäre heraus- und in die kombiniert biologisch-soziale hineinzuführen. Platzmangels wegen können wir hier nur die großen Unterabteilungen des Schemas anführen:

1. Physiologie und Psychologie,
2. Hygiene,
3. Pathologie,
4. Rückwirkungen der Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse auf das gesellschaftliche Leben.

Genosse Roeder glaubt, daß ein nach diesem Schema ausgebildeter Student allen Massenbedürfnissen gewachsen und den rein medizinisch-klinisch ausgebildeten Arzt praktisch weit überlegen sein werde. D. Be.

Schwierigkeiten in der Berufsausbildung männlicher Fürsorgezöglinge. Von Landesrat Wingender, Düsseldorf. Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz Nr. 3/1928.

Die der Fürsorgeerziehung zugewiesenen Jugendlichen stehen in bezug auf Intelligenz, Schulkenntnisse und Führung im Durchschnitt unter dem Stande der freien schulentlassenen Jugend und bieten so besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Berufsberatung. Bei mangelndem Schulwissen kommt in der Regel nur ungelernete Arbeit für sie in Frage, die bisher zumeist in der Landwirtschaft und Gärtnerei der Anstalt geleistet wurde. Heute ist mehrfach im Anschluß an die Fürsorgeerziehungsanstalt auch ein Fabrikbetrieb für diese ungelernen Arbeiter eingerichtet, was besonders zu begrüßen ist, weil die Jungen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt, auch wenn sie zunächst in der Landwirtschaft untergebracht sind, doch schließlich in der Stadt in industrieller Tätigkeit landen.

Besondere Bedeutung hat auch die Frage der Errichtung von Ledigen- und Lehrlingsheimen als Unterbringungsmöglichkeit für entlassene Fürsorgezöglinge. Diese konnten eine begonnene Lehre oft nicht beenden, weil ihnen die Unterkunftsmöglichkeit fehlte oder sie waren, da die Anstalt nur Ausbildung in bestimmten wenigen Berufen gewähren konnte, auf diese begrenzt. Mit der Möglichkeit, später in einem Lehrlingsheim Aufnahme zu finden, wird auch schon während des Anstaltsbesuchs leichter eine Lehre außerhalb der Anstalt vermittelt werden können. Um nun die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für die männlichen Jugendlichen in den Fürsorgeerziehungsanstalten zu sichern und zu erweitern, werden Behörden und Anstalten aufgefordert, den Anstaltswerkstätten, die leistungs- und konkurrenzfähig sind, Aufträge zu erteilen. Von Zeit zu Zeit tauchen Proteste gegen die Produktivität der Anstalten auf. Würde ihnen Rechnung getragen, so wäre für die große Masse der Jungen nicht die geringste Arbeitsmöglichkeit vorhanden und Arbeit ist das erste und wichtigste Erziehungsmittel, besonders bei verwaorsten Jugendlichen. D. B.

Arbeitsschutz. Sonderausgabe des Reichsarbeitsblattes Heft Nr. 2, Jahrgang 1929. 72 Seiten.

Zur Frage der Fürsorgeerziehung. Von Gustav Buchhierl. Der Behördenangestellte Nr. 4/1929.

Die Frühsterblichkeit. Von R. Rott. Archiv für soziale Hygiene und Demographie. III. Band, Nr. 6, 1928.

Der Sozialbeamte in der heutigen Gesellschaft. Von Jugendsekretär Rolf v. Wernsdorff. Der Behördenangestellte Nr. 4/1929.